

Kirche und Homosexualität

Vorwort

Mit der hier vorliegenden Publikation "Protestantische Pfalz Texte" Nr. 9 veröffentlichen wir den Beschluss der Landessynode zur gottesdienstlichen Begleitung für Menschen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben. Beigefügt ist der Abschlussbericht der von der Landessynode eingesetzten Arbeitsgruppe, das Einführungsreferat von Oberkirchenrat Christian Schad sowie der von der Landessynode in Auftrag gegebene liturgische Entwurf zur gottesdienstlichen Begleitung.

Die Diskussion über die gottesdienstliche Begleitung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zeigt auch durch ihre Heftigkeit, dass diese Frage an die tieferen Schichten des ganz persönlichen Lebens rührt. Es geht nicht nur um das Verständnis der Heiligen Schrift, für manche steht auch die Entscheidung des Gewissens und der Gehorsam des Glaubens auf dem Prüfstand. Allerdings gilt das sowohl für Gegner wie für Befürworter der Synodalentscheidung.

Die vorliegende Veröffentlichung ist ein Angebot an alle, die über Homosexualität und die Möglichkeit, eine homosexuelle Beziehung in Verantwortung vor Gott zu leben, reden wollen. Sie wird eine Hilfe zum Brückenschlagen sein.

Wir brauchen die Hoffnung, dass auch da, wo wir Menschen immer wieder neue Gräben aufreißen, Gott uns zusammenführt. Das kann aber nur da gelingen, wo wir uns nicht wechselseitig den Glauben absprechen, sondern im Gespräch darüber bleiben, zu welcher Entscheidung uns Schriftverständnis und Glaubensgehorsam führen.

So geht die vorliegende Schrift mit der Bitte hinaus, aufmerksam auf das zu hören, was uns die Bibel zu sagen hat; und zugleich auch das wahrzunehmen, was wir uns im geschwisterlichen Gespräch über unseren Glauben und unser Leben mitteilen.

Kirchenpräsident Eberhard Cherdron

Kirche und Homosexualität

Seit dem 1. August 2001, dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes, ist "Homosexualität" zu einem gesellschaftlichen und auch ethischen Spitzenthema avanciert. Zumal, nachdem das Bundesverfassungsgericht durch Urteil vom 17. Juli 2002 festgestellt hat, dass der besondere Schutz der Ehe in Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes den Gesetzgeber nicht hindere, für die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft Rechte und Pflichten vorzusehen, die denen der Ehe nahe kommen. Denn: dem Institut der Ehe drohten keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander gar keine Ehe eingehen können. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist also deutlich als ein der Ehe gegenüber Anderes definiert; das Lebenspartnerschaftsgesetz steht somit in Geltung. Mit dieser neuen Rechtsform ist der Rahmen für die rechtliche Anerkennung und Regelung von verbindlichen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften zweier homosexuell orientierter Menschen geschaffen.

1. Ausgangspunkt der jüngsten innerkirchlichen Debatte

Der Testfall für die innerkirchliche Debatte ist die gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare. Denn unter den Männern und Frauen, die in einer registrierten Partnerschaft leben oder beabsichtigen, eine solche einzugehen, sind Mitglieder unserer Kirche, die sich dafür auch Begleitung in Gottesdienst und Seelsorge wünschen. Entsprechend beantragte der Synodale

Dr. Manfred Croissant im Jahr 2001: "Die Landessynode möge beschließen, alsbald und für den Gesamtbereich der Landeskirche die kirchliche Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im agendarischen Rahmen einheitlich zu regeln" (vgl. Antrag Nr. 125-II/2001 des Synodalen

Dr. Croissant vom 14.11.2001 - Betr.: Kirchliche Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften im Sinne einer Ergänzung der Trauagende). Dieser Antrag wurde abgelehnt. Aber die Synode stimmte am 17.11.2001 mit großer Mehrheit dem Votum der damit befassten Ausschüsse zu, das wie folgt lautet:

"1. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der neben Synodalen das ganze Spektrum der in dieser Frage vorhandenen Überzeugungen vertreten sein soll. Ihre Aufgabe ist es, einen Meinungsbildungsprozess vorzubereiten und im Verlauf des kommenden Jahres in der Landeskirche anzuregen.

2. Die Ausschüsse sehen in der EKD-Verlautbarung von 1996 'Mit Spannungen leben' eine geeignete Grundlage für diese Auseinandersetzung.

3. Sie halten es für erforderlich, dass die Themen Eheverständnis, das Verständnis von Segen, das Verständnis der Schrift sowie die seelsorgerlichen Aspekte in diesen Diskussionsprozess mit einbezogen werden.

4. Die Ausschüsse bitten ausdrücklich darum, dass die Diskussion in einer dem Anliegen theologisch und seelsorgerlich angemessenen Weise geführt wird; dass alles vermieden wird, was Gesprächspartner auf allen Seiten verurteilen, verletzen oder disqualifizieren könnte; dass bei aller Gegensätzlichkeit der Positionen ein gemeinsamer Weg gesucht wird, der sich am Ziel der Einheit unserer Kirche orientiert.

5. Die Ausschüsse halten eine zügige Aufnahme dieser Arbeit für erforderlich. Sie bitten alle Beteiligten um Geduld und darum, Präzedenzfälle sowie vorschnelle Festlegungen zu vermeiden.

6. Die Ausschüsse gehen davon aus, dass durch den Landeskirchenrat bis zum Ende der Legislaturperiode ein Zwischenbericht über diesen Meinungsbildungsprozess gegeben wird und dass im Anschluss daran über den weiteren Fortgang der Klärung und Entscheidung befunden werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt halten die Ausschüsse im Interesse der genannten Ziele ein Moratorium für geboten."

Diesem Beschluss voraus ging ein längerer Diskussionsprozess in den Ausschüssen, angeregt durch das von mir eingebrachte Schreiben des EKD-Ratsvorsitzenden, Präses Manfred Kock, vom 18. September 2001. Hierin wurden die Landeskirchen gebeten, "bei Entscheidung in dieser Sache auf die Wahrung der Einheitlichkeit kirchlichen Handelns in der Gemeinschaft der Gliedkirchen zu achten und die Ausführungen des Rates in der Orientierungshilfe 'Mit Spannungen leben' zur Grundlage zu machen." Letzteres findet sich denn auch in Punkt 2 des eben zitierten Beschlusses exakt wieder. Allerdings erschien uns der Verzicht auf eine eigene Behandlung dieses Themas unter Verweis auf mögliche Entscheidungen in Hannover als Flucht aus der Verantwortung. Zumal schon 2001 von einer "Einheitlichkeit kirchlichen Handelns" innerhalb der EKD keine Rede mehr sein konnte: Seit 1997 ist in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die Segnung von Menschen in gleich-geschlechtlichen Partnerschaften vorgesehen; im Jahr 2000 hat es die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Präses Kock ja vorsteht, den Gemeinden freigestellt, Partner in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften gottesdienstlich zu begleiten; und im August 2001 erschien das Votum des Leitenden Geistlichen Amtes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, in dem ebenfalls positiv zur Frage der gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften Stellung bezogen wurde. Seit Dezember 2002 ist in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine kirchliche Segenshandlung für homophile Paare möglich; ebenfalls in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (seit November 2002). Auch in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Braunschweig liegt ein entsprechendes Votum der Theologischen Kammer vor.

Das heißt: In Folge des Lebenspartnerschaftsgesetzes wird in fast allen Gliedkirchen der EKD die Frage einer geistlichen Begleitung von Menschen diskutiert, die das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft für sich gewählt haben. Dies hat zu nicht unerheblichen Fortschreibungen der Position der EKD - etwa im Vergleich zur Stellungnahme "Mit Spannungen leben" von 1996 - geführt. So hat das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland im September 2002 eine neue Orientierungshilfe vorgelegt mit dem Titel: "Theologische, staatskirchenrechtliche und dienstrechtliche Aspekte zum kirchlichen Umgang mit den rechtlichen Folgen der Eintragung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz" (September 2002). In deutlichem Unterschied zu "Mit Spannungen leben" wird darin über eine öffentliche gottesdienstliche Begleitung registrierter Partnerschaften im Sinne einer "Fürbittandacht" nachgedacht. Die Federführung für die liturgische Gestaltung eines solchen Gottesdienstes ist bereits der "Gemeinsamen Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen der EKD" zugewiesen. Der Bitte an die Gliedkirchen, sich an diesem Prozess zu beteiligen, möchte ich seitens unserer Landeskirche unbedingt nachkommen; nicht zuletzt deshalb, weil der Weg, den wir in der Pfalz diesbezüglich gegangen sind, sowie die bisher vorliegenden Ergebnisse auf größtes Interesse bei der EKD stoßen.

Rückblickend kann man sagen: Die Herausforderung, die der Beschluss unserer Landessynode in dieser Sache in sich barg, bestand darin, sich als bewusst inhomogen besetzte Arbeitsgruppe dennoch gemeinsam auf den Weg zu machen. Das sachliche und faire Austragen und Aushalten von Differenzen, aber auch der Versuch, sie konstruktiv aufeinander zu beziehen, mussten eingeübt werden. Auch spielte die Frage von Mehrheit und Minderheit in der Arbeitsgruppe keine Rolle! Bewusst wollten wir einem vorschnellen Positionierungsverlangen ausweichen, in dem sich der Diskurs nur als Oberfläche eines Machtkampfs kirchlicher Fraktionen präsentiert, deren Urteile in einem Maß feststehen, das nur noch die Frage nach dem Weg ihrer Durchsetzung übrig lässt. Demgegenüber war es zwar mühevoll, aber für unsere Kirche m. E. hilfreicher, erst nach den

möglichen Konsensen zu suchen, um sie regelrecht zu ringen -, um dann allerdings auch aufzuzeigen, wo und wie sich unterschiedliche Meinungen abzeichnen.

Im Verlauf der gemeinsamen Arbeit schälten sich zwei verschiedene Optionen - Option A und Option B - für unterschiedliche Formen der Begleitung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften heraus. Beide Optionen verdanken sich dem gemeinsamen Hören auf die Schrift und darauf bezogenem theologischem Nachdenken.

Beide Optionen - und darin besteht der eine wesentliche Konsens - sind darauf gerichtet, der Diskriminierung homosexueller Menschen entgegenzuwirken.

Die Unterschiede der Optionen ergeben sich sowohl aus einer unterschiedlichen Bewertung humanwissenschaftlicher Aussagen, als auch aus Differenzen in der Hermeneutik der biblischen Aussagen zur Homosexualität. Im Blick auf die konkrete Praxis unterscheiden sich beide Optionen in der Frage, ob für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit einer öffentlichen gottesdienstlichen Begleitung mit Verkündigung, Fürbitte und Segen eröffnet werden soll. Die Mitglieder des Arbeitskreises sehen darin aber - und darin besteht der zweite ganz wesentliche Konsens - die Bekenntnisgrundlagen unserer Kirche nicht berührt. Zugleich sind sie sich bewusst, dass durch jede Entscheidung in dieser Frage der persönliche Glaubensgehorsam vieler Menschen betroffen ist. M. a. W.: der Ernst und die Sorge um die rechte Entscheidung, um das Bleiben in der Wahrheit und in der Liebe (vgl. Epheser 4, Vers 15) ging nicht über in die Abqualifizierung der jeweils anderen Auffassung als nicht christusgemäß. Vielmehr blieben wir - gerade in der Konzentration auf diese Mitte - beieinander. Deshalb ist die zur Diskussion stehende Frage m. E. keine Frage des Bekenntnisses, in der die Einheit unserer Kirche auf dem Spiel steht. Auch im Blick auf den Fortgang der Debatte rufe ich noch einmal in Erinnerung, was dazu in der bereits genannten Orientierungshilfe des Rates der EKD gesagt ist: "Trotz des unbestreitbaren Gewichts, das diese Themen haben, sollten sich aber alle an der Auseinandersetzung Beteiligten immer wieder prüfen, ob sie nicht in der Gefahr stehen, den status confessionis im Blick auf eine Frage auszurufen, der diese Bedeutung von der Verkündigung Jesu und vom Gesamtzeugnis der Bibel her nicht zukommt. Die christlichen Kirchen haben andere und noch wichtigere Aufgaben und Themen. Die erhoffte Entdramatisierung wird sich aber vermutlich nur in dem Maße einstellen, wie die an der Auseinandersetzung beteiligten Gruppen den Eindruck gewinnen, daß ihre theologisch berechtigten Anliegen auch von der Gegenseite und - vor allem - seitens der Kirchenleitungen bei ihrer Urteilsbildung und ihren Entscheidungen anerkannt und ernstgenommen werden" (Mit Spannungen leben, S. 9).

Genau darum ging es uns in der Arbeitsgruppe! Und darum geht es auch heute und in Zukunft in der Kirche als einer Gemeinschaft der Verschiedenen: nämlich um die Achtung gegenseitigen Andersseins - in der gemeinsamen Orientierung an dem, "was Christum treibt" (Luther). Sofern wir in dieser Mitte, die es je neu zu entdecken gilt, beisammen bleiben, können wir Unterschiede aushalten. Sie erstarren dann nicht zu Positionen, die in keinem Verhältnis mehr zueinander stehen, sondern bleiben füreinander offen.

Dass und wie sich auch die unterschiedlichen Optionen des vorliegenden Berichts sachlich berühren, möchte ich gerade anhand der schmerzlichen Grunddifferenzen aufzeigen, von denen bereits die Rede war, nämlich

- im Blick auf die sich widersprechenden humanwissenschaftlichen Aussagen zur Homosexualität und

- im Blick auf die unterschiedliche Auslegung der für diese Thematik einschlägigen Bibelstellen.

2. Homosexualität aus humanwissenschaftlicher Sicht

Mehrheitlich werden in der Forschung heute medizinische und humanwissenschaftliche Erkenntnisse vorgestellt, die für die Annahme einer genetischen und hormonellen Prädisposition sprechen, die, im Zusammenspiel mit Erziehung und Umwelt, zu einer homosexuellen Orientierung führt. Sie wird als irreversible, willensmäßig nicht zu beeinflussende Vorgabe erfahren. Neueren Schätzungen zufolge ist bei 1 bis 3 % der Frauen und bei 4 bis 5 % der Männer eine gleichgeschlechtliche Prägung vorhanden, die zur Persönlichkeitsstruktur konstitutiv hinzugehört, also Teil ihrer ganzheitlichen personalen Identität ist. Entsprechend wurde nicht bloß der berüchtigte § 175 etappenweise abgeschafft, dessen letzten Reste 1994 aus dem Strafgesetzbuch verschwanden, sondern auch der Pathologisierung anlagebedingter Homosexualität sukzessive eine Absage erteilt. Die Gesellschaft amerikanischer Psychiater hat deren Deutung als Krankheit 1973, die Weltgesundheitsorganisation (WHO) 1992 förmlich aufgegeben. Auch in dem in Deutschland verbindlichen Diagnostischen und Statistischen Manual von 1994, das u. a. die offiziell von den Krankenkassen anerkannten und einer Therapie zuführenden seelischen Krankheitsbilder definiert, wird die Homosexualität nicht mehr als Krankheit aufgeführt.

Demgegenüber gibt es Gruppen und Verbände, darunter auch die in Option B benannte "Offensive Junger Christen", die die biologische Fixierung der Homosexualität kritisieren und sagen, dass es nicht Homosexualität und Heterosexualität gäbe, sondern allenfalls Sexualitäten, die viel formbarer und plastischer - und daher veränderbarer seien, als man dies mehrheitlich wahrhaben wolle. Für die homosexuell geprägten Menschen, die ihre Prägung als Belastung empfinden und darum - freiwillig - nach Veränderung suchen, bieten entsprechende Institute therapeutische Hilfestellung an.

Einmal ganz abgesehen davon, dass es völlig unstrittig ist, dass Menschen, die von sich aus - ob homosexuell oder heterosexuell - unter ihrer sexuellen Orientierung leiden, auch in der kirchlichen Seelsorge empathische Begleitung erwarten dürfen, so kann es doch nicht Aufgabe von Theologie und Kirche sein, in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die Homosexualität einseitig Position zu beziehen oder den Streit gar entscheiden zu wollen. Zumal jede dieser Gruppen für ihre These auf autobiographische Berichte verweisen kann, die sich z. T. auch als Glaubenszeugnisse verstehen.

Ethisch entscheidend ist vielmehr, dass solche Erfahrungen nicht zu einer Norm für alle verallgemeinert werden. Eine Seelsorge, die sich solcher Zeugnisse bedient, um auf Menschen Druck auszuüben, erzeugt möglicherweise erst die seelische Not, die sie zu heilen unternimmt. Wenn es im Zeichen von Konzilianz und Konziliarität in unserer Kirche gelänge, auf Ausschließlichkeitsansprüche zu verzichten - und das zumindest partielle Recht der jeweils anderen These anzuerkennen, könnten die Auseinandersetzungen zwischen uns erheblich an Schärfe verlieren und an Sachlichkeit gewinnen. Die, die ihre homosexuelle Prägung entweder als unveränderbare Veranlagung oder als lebensgeschichtlich entstandene Entwicklungsstörung wahrnehmen und verstehen, könnten sich gegenseitig in ihren jeweiligen Selbstwahrnehmungen und Selbstdeutungen freigeben und akzeptieren, ohne auf einer einheitlichen (nämlich der eigenen), für alle gültigen Sicht beharren zu müssen. Weder die Kirche insgesamt noch einzelne Christen haben die Möglichkeit bzw. Verpflichtung, generell oder im Blick auf irgendeinen Einzelfall festzustellen, ob es sich um eine unveränderbare oder veränderbare, um eine korrekturbedürftige oder anzunehmende Prägung handelt. Wir haben dies der Selbstprüfung und Gewissensentscheidung jedes Einzelnen zu überlassen. Wir müssen aber, wo dies nötig ist, für den Schutz und die Respektierung solcher Gewissensentscheidung eintreten. Will heißen: Wir dürfen es nicht unwidersprochen lassen, wenn homosexuell geprägte Menschen unter Druck gesetzt werden,

weil sie ihre Prägung annehmen oder weil sie für sich nach einer Veränderung (aus dem Glauben) suchen (vgl. Mit Spannungen leben, S. 38f.).

Entsprechend klar und unmissverständlich formulieren nicht nur die Vertreter der Option A, sondern gerade auch die Vertreter der Option B in unserem Papier: "Begriffe wie 'Krankheit' und 'Therapie' sind in diesem Kontext zu vermeiden, denn Homosexualität ist nach Auskunft einschlägiger Untersuchungen ... keine Krankheit, sondern eine sexuelle Prägung, die nicht monokausal zu erklären ist. In vielen Fällen ist diese Prägung veränderbar, in vielen Fällen nicht. Angesichts dessen ist eine Öffnung gegenüber allzu eindeutigen Festlegungen (auch von Seiten der Humanwissenschaften) ratsam.

Theologisch ist eine Verengung der Argumentation auf den Sündenbegriff zu vermeiden. Menschen mit einer homosexuellen Prägung sind in gleicher Weise auf Vergebung angewiesen, wie heterosexuell geprägte Menschen" (so Punkt 3 der Option B).

Mit Letzterem freilich ist bereits die Brücke geschlagen zum biblisch-theologischen Aspekt:

3. Homosexualität in biblischer Sicht

"Homosexualität" ist weder im Alten noch im Neuen Testament eine selbständig behandelte ethische Fragestellung. Jesus und die synoptischen Evangelien berühren das Thema überhaupt nicht, auch die johanneische Tradition geht mit keinem Wort darauf ein. Wohl aber gibt es in der Bibel einzelne Aussagen, die zu bestimmten sexuellen Handlungen Stellung nehmen:

Im Alten Testament wird in einer langen Liste verbotener Sexualbeziehungen auch der gleichgeschlechtliche Verkehr von Männern genannt. In 3. Mose 18, Vers 22 heißt es:

"Du sollst nicht bei einem Manne liegen wie bei einer Frau; es ist ein Greuel." Und in 3. Mose 20, Vers 13 wird sogar die Todesstrafe für die Beteiligung an einem solchen Akt gefordert: "Wenn jemand bei einem Manne liegt wie bei einer Frau, so haben sie getan, was ein Greuel ist, und sollen beide des Todes sterben; Blutschuld lastet auf ihnen." Parallelen zu diesem inkriminierten Verhalten sind z. B. der Geschlechtsverkehr mit Verwandten oder Tieren, aber auch der Ehebruch: "Wenn jemand die Ehe bricht mit der Frau seines Nächsten, so sollen beide des Todes sterben, Ehebrecher und Ehebrecherin, weil er mit der Frau seines Nächsten die Ehe gebrochen hat" (3. Mose 20, Vers 10).

Im Zentrum stehen also bestimmte sexuelle Handlungen, in unserem Fall: bestimmte Handlungen von Männern, die als verkehrt und verunreinigend angesehen werden. Die Formulierung "bei einem Manne liegen wie bei einer Frau" geht - nach Meinung vieler Exegeten - aus von einer heterosexuellen Mann-Frau-Beziehung, die hier allerdings zugunsten einer homosexuellen Praxis pervertiert wird. Solche Form von Homosexualität war, wie antike Quellentexte zeigen, auf Bestätigung und Steigerung der sexuellen Möglichkeiten des aktiven - sonst heterosexuell praktizierenden - Partners ausgerichtet.

Im Neuen Testament finden sich Aussagen zur Homosexualität nur in drei Briefen. In 1. Korinther 6, Vers 9, und in 1. Timotheus 1, Vers 10, werden in zwei Lasterkatalogen "Lustknaben und Knabenschänder" erwähnt. Schon die Lutherübersetzung macht deutlich, dass hier eine ganz bestimmte Form gleichgeschlechtlicher Praxis, nämlich die Päderastie - als die verbreitetste Art homosexuellen Verhaltens in der Antike - im Blick ist; wobei die Knaben die Lust in der Regel gegen Bezahlung liefern mussten. Solche männliche Prostitution ist für Christen, so Paulus, keine Möglichkeit mehr (vgl. 1. Korinther 6, Vers 11).

Freilich, hier ist sofort hinzuzufügen, dass die Ablehnung des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht nur homosexuelle, sondern in gleicher Weise auch heterosexuelle Praktiken betrifft! Und für

den Fall, dass hier primär der Aspekt der Gewerbsmäßigkeit im Blick ist, gilt das in gleicher Weise auch für die heterosexuelle Praxis.

Aber auch dies muss gesagt werden: Nur ein oberflächlicher Bibelleser wird die in diesem Lasterkatalog genannten "Lustknaben und Knabenschänder" einfach mit Menschen gleichsetzen, die als Erwachsene einander in personaler und emotionaler Liebe zugetan sind und miteinander als Männer oder Frauen ihr Leben teilen. Auf eine verantwortliche, den Partner achtende homophile Lebenspraxis ist das jedenfalls nicht übertragbar.

Die biblische Aussage mit dem größten theologischen Gewicht findet sich zweifelsohne im Römerbrief. Der zentrale Punkt, um den es Paulus hier geht, ist das gestörte Gottesverhältnis des Menschen. "Darum", so der Apostel, "hat sie Gott dahingegeben in schändliche Leidenschaften; denn ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr vertauscht mit dem widernatürlichen; desgleichen haben auch die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau verlassen und sind in Begierde zueinander entbrannt, und haben Mann mit Mann Schande getrieben und den Lohn ihrer Verirrung, wie es ja sein musste, an sich selbst empfangen" (Römer 1, Verse 26f.).

Nachdem die Heiden also zuerst Schöpfer und Geschöpf "vertauscht" haben (Römer 1, Vers 23), hat Gott sie ihren Begierden und Leidenschaften überlassen, aufgrund deren sie das natürliche Beieinander von Mann und Frau ebenso "vertauscht" - und daraufhin homosexuellen Verkehr praktiziert haben. Der Grundgedanke also lautet: Die Vertauschung von Schöpfer und Geschöpf zieht - als Folge - die Vertauschung der Geschlechter nach sich.

Es sei dahingestellt, ob im Hintergrund, wie manche Ausleger vermuten, wiederum die kultische Prostitution oder die Päderastie stehen. Entscheidend ist doch dies: Paulus geißelt hier ein im Wortsinn verkehrtes, ein pervertiertes Verhalten. Er geht davon aus, dass ein Mann, der bestimmte sexuelle Praktiken mit einem Mann ausübt, den (wie er sagt) "natürlichen Verkehr" mit einer Frau verlässt und, wie es in der Antike durchaus üblich war, als perverse Steigerungsform seiner Sexualität einen Mann begehrt. Dieses Verhalten nennt Paulus als "wider die Natur" ("para physin"). Und "unnatürlich" ist es auch darum, weil einer der Partner als Mann die Rolle der Frau - bzw. bei Frauen: eine Frau die Rolle des Mannes übernimmt.

Mit homophiler Lebensgemeinschaft - also mit dem Phänomen personaler Liebe zweier gleichgeschlechtlicher Menschen - hat das m. E. nichts zu tun! Wenn wir von Eingetragenen Lebenspartnerschaften und ihrer möglichen gottesdienstlichen Begleitung sprechen, ist eine ganzheitliche Beziehung vorausgesetzt. Eine Beziehung, die sich nicht exklusiv von der Sexualität her definiert, in der vielmehr gleichgeschlechtliche Sexualität ebenso in Liebe und gegenseitige Achtung integriert ist, wie in der Ehe das heterosexuelle Begehren.

Für Menschen, für die die homosexuelle Prägung zu ihrer Identität gehört, ist es darum m. E. weder möglich noch zu fordern, dass sie sich am Leitbild einer heterosexuellen Beziehung orientieren. Ganz abgesehen von den individuellen Katastrophen und von dem, was überwiegend Frauen angetan wurde, wenn Homosexuelle - ihrerseits "gegen die Natur" - meinten, die Ehe wählen zu können oder wählen zu sollen.

Entsprechend äußerte sich bereits vor 10 Jahren unser damaliger Kirchenpräsident Werner Schramm vor der Landessynode. In der entscheidenden Passage seines Berichts vom 16. September 1993, in der er auf das Verhältnis "Kirche und Homosexualität" einging, lieh er sich Worte seines inzwischen verstorbenen rheinischen Kollegen, Präses Peter Beier, und sagte: "In den biblischen Zeugnissen gibt es sowohl in den alttestamentlichen Kultgesetzen als auch in den neutestamentlichen Ermahnungen eine deutliche Ablehnung und Verurteilung von Homosexualität. Anlagebedingte Homosexualität ist aber davon nicht betroffen, da die biblischen Autoren den Zusammenhang von heidnischer Götzenanbetung, kultischer Prostitution und Homosexualität treffen wollten, und anlagebedingte Homosexualität in ihrer Besonderheit den Propheten nicht bekannt war. Im Unterschied zu solcher Homosexualität, die Gott verachtet und Menschen

entwürdigt, gibt es homosexuelle Liebe, die sich in partnerschaftlichen Treueverhältnissen gestaltet und den Segen der Kirche sucht. Wir sollten homosexuell lebende und liebende Menschen in unseren Gemeinden nicht länger übersehen. So wie in 1. Korinther 7 Ehe und Ehelosigkeit als Möglichkeit gesehen werden, in denen die Berufung zum christlichen Dienst gelebt werden kann, so kann auch die konstitutionelle Homosexualität ein Ausgangspunkt für gelebte Nachfolge sein" (vgl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz im Jahre 1993, 2. Tagung, S. 27).

Seither wurde dieses Thema immer wieder, auch in der kirchlichen Presse, erörtert; etwa in dem Pro und Contra unserer beiden Synodalen Kleemann und Heinisch im Evangelischen Kirchenboten vom November 2000.

Heute resümieren die Vertreterinnen und Vertreter der Option A: "Die biblischen Stellen behandeln nicht die Frage, wie homophile Menschen verantwortlich leben sollen. Anlagebedingte Homosexualität und homosexuelle Liebe in partnerschaftlicher Gemeinschaft sind nicht im Blick" (vgl. Option A, Punkt 1). Aber auch die Vertreter der Option B sagen:

"... praktizierte Homosexualität (wird) in der Bibel abgelehnt. Allerdings war sie als ethisch gestaltbare Beziehungsform, so wie sie heute von vielen Betroffenen verstanden wird, nicht denkbar und wohl auch nicht bekannt. Deshalb greift eine theologische Bewertung der partnerschaftlich gelebten Homosexualität anhand der sog. 'einschlägigen Stellen' zu kurz" (vgl. Option B, Punkt 2.1).

Entscheidend ist darum in der Tat die Frage: Ist die homophile Lebensgemeinschaft ein ethisch gestaltbarer Raum - ja oder nein?

Die von der römisch-katholischen Kirche offiziell vertretene Auffassung etwa verneint diese Frage. Sie spaltet auf zwischen einer individuellen gleichgeschlechtlichen Neigung als solcher, die toleriert wird - und der Praktizierung dieser Prägung, auf die man (auch im Verweis auf Römer 1) verzichten soll.

Die Orientierungshilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland sagt demgegenüber: "Es ist nicht zu bestreiten, daß dies eine ethische Möglichkeit darstellt, und zwar nicht nur für homosexuelle, sondern auch für heterosexuelle Menschen." Aber "die Enthaltensamkeit (darf) nicht zur ethischen Forderung erhoben werden. Die wichtigsten Texte aus Schrift und Bekenntnis sprechen an dieser Stelle ... von einer besonderen Gabe, die einem Menschen von Gott gegeben sein muß, um sexuell enthaltsam leben zu können. Paulus gebraucht hierfür sogar den Begriff 'Charisma', und er fügt an: 'Wenn sie sich aber nicht enthalten können, sollen sie heiraten; denn es ist besser, zu heiraten, als sich in Begierde zu verzehren' (1. Korinther 7, Vers 9). Aber", so die EKD-Studie weiter, "dieser 'Ausweg' ist für eindeutig und unveränderbar homosexuell geprägte Menschen versperrt; ja er darf ihnen nicht gewiesen und von ihnen nicht begangen werden ... Denjenigen, denen das Charisma sexueller Enthaltensamkeit nicht gegeben ist, ist zu einer vom Liebesgebot her gestalteten und damit ethisch verantworteten gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu raten. Die Kriterien, die für sie gelten, sind - mit einer wesentlichen Ausnahme - dieselben, die für die Ehe und Familie gelten: Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Verbindlichkeit, Dauer und Partnerschaftlichkeit. Die eine wesentliche Ausnahme betrifft die Funktion von Ehe und Familie als Lebensraum für die Geburt und Erziehung von Kindern" (Mit Spannungen leben, S. 34f.). Deshalb hat die EKD auch in ihren Stellungnahmen zum Vorhaben eines Lebenspartnerschaftsgesetzes deutlich gemacht, dass sie Verbesserungen der Rechtsstellung und des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften aus ethischen Gründen, nämlich um Verlässlichkeit und Verantwortung zu stärken, befürwortet. In einer diesbezüglichen Stellungnahme heißt es: "Solche Regelungen können ... den betroffenen Menschen helfen, in stabilen Beziehungen zu leben. Wo dies gelingt, sind sie ein Beitrag zur Stärkung eines von gegenseitiger Verantwortung und Solidarität bestimmten Zusammenlebens" (vgl. Kirchenamt der EKD: Verlässlichkeit und Verantwortung stärken, 2000, S. 5f.).

4. Homosexuelle in der Kirche

In diesem Zusammenhang ist mir wichtig, dass unser Thema nicht bloß ethische Fragen aufwirft, sondern auch unsere kirchliche Gemeinschaft im Inneren berührt. Nein, wir reden nicht nach draußen, wenn wir uns über Homosexualität Gedanken machen. Homosexuell orientierte und liebende Menschen gehören unmittelbar zu uns. Auch in kirchlichen Verlautbarungen sind mit "den Betroffenen" häufig die Anderen, die homosexuell Empfindenden gemeint. Aber dieser Sprachgebrauch ist trügerisch. Die Kirche braucht sich nicht erst betroffen machen zu lassen, um sich den "betroffenen Anderen" zuzuwenden. Sie ist immer schon selbst betroffen. Warum? Weil homosexuell orientierte Menschen zu ihr gehören, immer schon zu ihr gehört haben und auch in Zukunft zu ihr gehören werden. Würde die Kirche, würden wir so tun, als ob wir uns "betroffen" nach außen wenden, um uns einer bestimmten Randgruppe diakonisch anzunehmen, hätte die Kirche sich als Leib Christi schon verraten! Es ist deshalb ganz entscheidend, ob wir im kirchlichen Kontext über homophile Menschen reden - oder mit ihnen. Das stellt die Diskussion auf eine andere Basis. Die Frage, ob "in Christus" eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft von getauften Mitchristen verantwortet werden kann, stellt sich dann eben nicht bloß am grünen Tisch. Sie appelliert vielmehr an unsere Ernsthaftigkeit, mit der wir auch mögliches Anderssein respektieren.

Wie oft ist es mir in den letzten Jahren schon so ergangen: Ich lerne Kolleginnen und Kollegen kennen - zuerst ihre Kompetenz, ihre Ausstrahlung, ihr Charisma. Und erst dann erfahre ich etwas über ihre sexuelle Veranlagung und Neigung. Ich lerne langsam und eher vorsichtig umzugehen mit der Tatsache, dass Liebe unterschiedlich Gestalt gewinnt. Und ich fange an, den Menschen und seine Eigenart zu schätzen. Nicht einzuschätzen oder abzuschätzen, sondern zu achten: als unantastbares Gegenüber, als Hoheitsgebiet, als ein Stück heiliges Land, das mir zu betreten gestattet ist. Das Andere als Anderes, das Gegenüber als Gegenüber sehen - und ich mitten drin, das erst bedeutet: "mit Spannungen leben" in der Kirche als Leib Christi.

Schon bei Paulus aber lassen sich - nicht zufällig in seiner Tauftheologie - Aussagen finden, die Unterschiede zwischen uns, auch biologische, relativieren. Nicht, weil es sie nicht mehr gäbe, sondern weil sie - gerade als bleibende Unterschiede - keine Grenze mehr markieren, an denen sich Christsein und christliche Gemeinschaft entscheidet. Im Galaterbrief heißt es:

"Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt eins in Christus Jesus" (Galater 3, Vers 28). Ich kenne homophile Christinnen und Christen, die gerade im Verweis auf diese Bibelstelle in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben und darin keinen Widerspruch zu ihrem "Sein in Christus" erkennen; sich genau darum aber nach dem Zuspruch des Evangeliums für ihre Lebensgemeinschaft sehnen. Seit 1977, also seit nunmehr 26 Jahren, wird dieser Wunsch im Raum der EKD immer und immer wieder artikuliert.

5. Gottesdienstliche Begleitung - ja oder nein?

"Warum keine Trauung?" "Warum keine kirchliche Amtshandlung für homophile Paare?" Diese Frage habe ich in den letzten Tagen häufig gehört, als ich die von Option A vorgeschlagene "differenzierte Regelung" einer gottesdienstlichen Begleitung erläuterte. Ich habe sie gehört von tendenziellen Befürwortern, aber auch von Gegnern dieser Lösung!

Ich antworte darauf so: Für uns heute bedeutet sittliche Selbstbestimmung in der Regel, dass wir völlig isoliert als einzelne Subjekte entsprechend unserer moralischen Einsicht handeln. Für Paulus dagegen ist im Rahmen seiner Gemeindeethik auch und gerade der Blick auf die Schwester und

den Bruder relevant. Die Starken sollen Rücksicht nehmen auf die Schwachen im Glauben, wenn diese durch ihr Verhalten verunsichert - und zu einem Handeln gegen ihr Gewissen veranlasst werden können (vgl. 1. Korinther 8, Verse 7-13).

Einmal völlig dahingestellt, wer konkret in unserer Frage zu den Starken und zu den Schwachen gehört: In einer Situation, in der die guten Gründe für die eine Option neben den guten Gründen für die andere Option stehen, konnte, wenn überhaupt, nur eine "differenzierte Regelung" angedacht werden, die sowohl das Gewissen und die Auffassung derer Ernst nimmt, die eine gottesdienstliche Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft befürworten, als auch das Gewissen und die Auffassung derer, die sie ablehnen. Gerade weil die Vertreterinnen und Vertreter dieser Lösung auch die Position der anderen mit einbezogen wissen wollten, konnte dem eingangs erwähnten Antrag von vor einem Jahr, der eine agendarische Regelung im Sinne einer landeskirchlichen Vorschrift nach § 76 und § 77 unserer Kirchenverfassung vorsah, nicht entsprochen werden.

Es geht bei dieser Frage also, in der wir der Pluralität unterschiedlicher Einsichten gegenüber stehen, um die Einübung von so etwas, wie einer protestantischen Differenzkultur. Dabei erweist sich für mich der ethische Charakter einer Gemeinschaft wie der Kirche gerade darin, in welchem Geist wir der Unterschiedlichkeit von Einsichten Raum geben und mit ihnen umzugehen verstehen.

Wenn nach dem Vorschlag der Option A Presbyterien sowie Pfarrerinnen und Pfarrer frei sind, ob sie in der jeweiligen Gemeinde von der Möglichkeit einer gottesdienstlichen Begleitung Gebrauch machen oder nicht, dann will diese Regelung gerade nicht der Willkür Tor und Tür öffnen. Sondern sie dient dem Schutz der Gemeinden und der Ordinierten, die eine gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Paare ablehnen. Zugleich macht die vorgeschlagene Regelung deutlich, dass diejenigen, die sich für eine gottesdienstliche Begleitung entscheiden, sich nicht in einem rechtsfreien Raum bewegen.

Lassen Sie mich dies noch kurz erläutern, indem ich auf die kirchenrechtlichen Implikationen eingehe: Dieser Vorschlag soll, entsprechend dem Antrag Nr. 149-II/2002 der Synodalen Hörner, Kochenburger und Dr. Wiegräbe in einem förmlichen Beschluss angenommen werden. Damit wäre Folgendes festgestellt:

1. Die gottesdienstliche Begleitung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften ist keine Amtshandlung im Sinne des landeskirchlichen Rechts. Insofern ist sie mit der kirchlichen Trauung nicht vergleichbar. Weil die gottesdienstliche Begleitung keine Amtshandlung ist, kann und braucht auch kein Entlassschein nach dem besonderen Verfahren des § 25 Abs. 2 der Kirchenverfassung ausgestellt zu werden.
2. Jede Kirchengemeinde entscheidet für ihren Bereich, ob sie grundsätzlich die Möglichkeit der gottesdienstlichen Begleitung eröffnen will. Dies folgt daraus, dass es auf der Ebene der Landeskirche keine rechtliche Bestimmung gibt, die entweder eine solche gottesdienstliche Begleitung gebietet oder aber prinzipiell verbietet. In rechtlicher Hinsicht nehmen die Kirchengemeinden hier ihr verfassungsrechtlich verbürgtes Selbstverwaltungsrecht wahr, das ihnen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung nach § 6 Abs. 3 der Kirchenverfassung eingeräumt ist. Auch hier wird der Unterschied der gottesdienstlichen Begleitung zu Amtshandlungen (wie z. B. der Trauung) deutlich, die ja gerade nicht zur Disposition von Kirchengemeinden stehen.
3. Wichtig ist zudem: Keine Kirchengemeinde ist durch einen Beschluss der Landessynode verpflichtet, sich des Themas anzunehmen. D.h., es ist in das freie Ermessen jedes Presbyteriums gestellt, ob es sich überhaupt mit dieser Frage befasst.

Diese Offenheit kann u. U. ein Beitrag zur Wahrung des innerkirchlichen Friedens sein, sofern in einem Presbyterium gar kein Anlass zur Erörterung dieser Thematik gesehen wird.

4. Weiterhin verlangt dieser Vorschlag, dass Presbyterium und GemeindepfarrerIn in der grundsätzlichen Bereitschaft zur Zulassung von gottesdienstlichen Begleitungen übereinstimmen. Damit wird ihrer gemeinsamen Verantwortung zur Leitung der Kirchengemeinde Rechnung getragen, wie sie in § 13 Abs. 1 der Kirchenverfassung für die Kirchengemeinde als Ganzes fixiert ist; zugleich ist der besonderen Leitungsverantwortung der Pfarrerin und des Pfarrers für den Gottesdienst nach § 17 Abs. 1 der Kirchenverfassung genügt.

5. Insgesamt gesehen erweist sich demnach ein entsprechender Beschluss der Landessynode nicht als eine landeskirchliche Regelung, die unmittelbar Rechtsfolgen für die Kirchengemeinden und Pfarrern und Pfarrer der Landeskirche nach sich zieht. Vielmehr legt ein solcher Synodalbeschluss lediglich die bestehende Rechtslage aus und schafft insofern Rechtssicherheit über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen der Gestaltung der hier erörterten Fragen durch die Kirchengemeinden bzw. die Pfarrern und Pfarrer.

Gerade auch hinsichtlich der Grenzen wird noch einmal deutlich, wie sehr die Vertreter von Option A die der Option B im Blick hatten.

Das ändert freilich nichts an der Tatsache, dass Letztere diese Lösung mit respektablen Gründen, v. a. wegen "Ermangelung eines klar erkennbaren Auftrags", ablehnen (vgl. Option B, Punkt 5.1). So verstehe ich denn auch den Antrag Nr. 152-II/2002 der Synodalen Kleemann, Dr. Ahr, Dr. Fritsch und U. Klein, nach dem eine gottesdienstliche Begleitung homophiler Menschen generell abgelehnt - und statt dessen eine "Segnung in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität" in Betracht kommen soll.

Eine gottesdienstliche Begleitung bringe zudem die Gefahr der Verwechslung mit einer kirchlichen Trauung mit sich und setze dadurch die Bedeutung von Ehe und Familie weiter herab (vgl. Option B, Punkt 6.4). Wichtig erscheint mir darüber hinaus die gemeindebezogene Begründung dieses Antrags. Die Vertreterinnen und Vertreter der Option B "sehen durch eine Entscheidung für die gottesdienstliche Begleitung die von allen gewollte kirchliche Einheit und den kirchlichen Frieden in den Gemeinden gefährdet. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf entsprechende Vorgänge in anderen Gliedkirchen der EKD sowie auf bereits im Vorfeld der Synodaltagung stattgefundene Ereignisse und Äußerungen inner- und außerhalb des Bereichs der Landeskirche. Diese sind, sowohl im Pro als auch im Contra, zwar nicht letztentscheidende Sachargumente, zeigen aber deutlich das der Diskussion innewohnende hohe Konfliktpotential.

Dies wird bei einer Entscheidung für die öffentliche gottesdienstliche Begleitung in den Gemeinden unserer Kirche voraussichtlich stärkere einheitsgefährdende Wirkung zeitigen als die anderslautende Entscheidung" (so in der Begründung zu diesem Antrag).

Den wesentlichen Unterschied der beiden Optionen sehe ich somit in der Frage: Was bedeutet kirchliche Einheit? Heißt Einheit eher Einheitlichkeit - oder schließt Einheit auch offen gelegte und geregelte Unterschiede zwischen Gemeinden mit ein?

Wie auch immer man entscheidet: Bei allem notwendigen, auch leidenschaftlichen Streit in der Sache wünsche ich uns für die Debatte und darüber hinaus Gelassenheit - und auch ein weites Herz. Lasst uns auch in dieser Frage "wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus" (Epheser 4, Vers 15).

Oberkirchenrat Christian Schad

Arbeitskreis "Kirche und Homosexualität"

Stellungnahme vom 23. August 2002

Der Gesetzgeber hat mit der Rechtsform der "eingetragenen Lebenspartnerschaft" den Rahmen für die rechtliche Anerkennung und Regelung von verbindlichen, auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften zweier homosexuell orientierter Menschen geschaffen. Unter den Männern und Frauen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder beabsichtigen, eine solche Lebenspartnerschaft einzugehen, sind Mitglieder unserer Kirche, die sich für ihr Leben in dieser Lebensform kirchliche Begleitung in Gottesdienst und Seelsorge wünschen.

Bislang ist die Frage einer gottesdienstlichen Begleitung für Menschen in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft in unserer Kirche nicht geregelt. Dies hat seinen Grund zunächst darin, dass die Rechtsform der "eingetragenen Lebenspartnerschaft" erst seit kurzer Zeit besteht. Die vom Rat der EKD veröffentlichte Orientierungshilfe "Mit Spannungen leben" aus dem Jahr 1996 behandelt wesentliche Aspekte des Themas "Homosexualität und Kirche", kennt aber noch nicht die "eingetragene Lebenspartnerschaft".

Um angesichts der neuen Situation zu einer angemessenen, theologisch verantwortbaren Praxis zu gelangen, hat sich der Arbeitskreis "Kirche und Homosexualität" im Auftrag der Landessynode mit verschiedenen Themen beschäftigt, die für eine Entscheidung in dieser Frage von Bedeutung sind. Diese Themen waren: Homosexualität in biblischer Sicht und ethische Urteilsbildung (9. Februar 2002), Homosexualität in humanwissenschaftlicher Sicht, Ehe in evangelischer Sicht (16. März 2002), Segen und Segnung (6. April 2002). Grundlage für die Meinungsbildung und Diskussion waren Vorträge, die in die Sachthematik einführten. Am 1. Juni wurde der Gesprächsgang noch einmal im Zusammenhang bedacht, mit dem Ziel, Handlungsoptionen zu benennen.

Die Diskussion im Arbeitskreis war von Offenheit, aber auch von Kontroversen geprägt. Verbunden in dem Ziel, auf eine Praxis hinzuwirken, die die Jahrhunderte lange Diskriminierung homosexueller Menschen auch in und durch die Kirche beendet, brachten die Mitglieder unterschiedliche Wahrnehmungen, Erfahrungen und Argumentationen ein. Die Vorträge erwiesen sich als hilfreich für die Klärung von Sachfragen wie für die Profilierung unterschiedlicher Auffassungen. Dabei vermissten einige Mitglieder die Darstellung von sachlichen Gegenpositionen zu dem Gehörten. Unterschiedlich empfunden wurden auch Zeitpunkt und Zeitrahmen des Diskussionsprozesses: Einzelnen erschien eine Entscheidung in der Sache längst überfällig, nicht zuletzt aus seelsorglichen Gründen, andere stellten einen hohen Zeitdruck mit nachteiligen Folgen für das Einbeziehen weiterer, insbesondere ökumenischer Aspekte fest.

Im Verlauf der gemeinsamen Arbeit schälten sich zwei verschiedene Optionen für die Begleitung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften heraus. Beide Optionen verdanken sich dem Hören auf die Schrift und darauf bezogenem theologischem Nachdenken. Beide Optionen sind darauf ausgerichtet, der Diskriminierung homosexueller Menschen in der Kirche entgegenzuwirken. Die Unterschiede der Optionen ergeben sich sowohl aus Differenzen in der Hermeneutik der biblischen Aussagen zur Homosexualität als auch aus einer unterschiedlichen Bewertung humanwissenschaftlicher Aussagen. Im Blick auf die kirchliche Praxis unterscheiden sich beide Optionen in der Frage, ob für Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit einer öffentlichen gottesdienstlichen Begleitung mit Verkündigung, Fürbitte und Segen eröffnet werden soll. Die Mitglieder des Arbeitskreises sehen darin die Bekenntnisgrundlagen unserer Kirche nicht berührt. Zugleich sind sie sich bewusst, dass durch jede Entscheidung in dieser Frage der persönliche Glaubensgehorsam vieler Menschen betroffen ist.

Zunächst wird als Option A die Stellungnahme vorgestellt, die dafür plädiert, für Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Begleitung zu eröffnen. Gegen eine solche Regelung wendet sich die Stellungnahme für die Option B. Die beiden

Stellungnahmen werden von Gruppen innerhalb des Arbeitskreises vertreten und verantwortet. Jede der beiden Stellungnahmen enthält eine Handlungsempfehlung an die Landessynode.

Stellungnahme für Option A

1. Biblische Hermeneutik und ethisches Urteil

Ethische Urteilsbildung im Hinblick auf die Bewertung von Homosexualität hat sowohl biblische Aussagen, ihren Entstehungszusammenhang und ihre Intention, als auch gegenwärtige Erkenntnisse zu berücksichtigen. Entscheidend ist das inhaltliche Kriterium, das den Willen Gottes im Ganzen der Heiligen Schrift erkennen lässt: Jesus Christus als Mitte der Schrift und damit in ethischer Hinsicht das Doppelgebot der Liebe (Mk 12,29-31 parr). Das Liebesgebot ist nicht nur zentral für die Ethik des Neuen Testaments, sondern zugleich Maßstab für den Umgang mit anderen Geboten.

Dies gilt auch im Hinblick auf diejenigen Passagen im Alten und im Neuen Testament, in denen homosexuelles Verhalten massiv verurteilt wird. Im Alten Testament wird Homosexualität der Praxis fremder Religionen zugerechnet und gilt deshalb als unvereinbar mit dem Glauben an den Gott Israels. Im Neuen Testament sind vorrangig sexuelle Beziehungen zwischen Männern (und Knaben) im Blick, die von Über- und Unterordnung, Gewalt und Käuflichkeit geprägt sind (1 Kor 6,9; 1 Tim 1,10). Die biblischen Stellen behandeln nicht die Frage, wie homophile Menschen verantwortlich leben sollen. Anlagebedingte Homosexualität und homosexuelle Liebe in partnerschaftlicher Gemeinschaft sind nicht im Blick. Als unmittelbare Grundlage für ein ethisches Urteil können diese Stellen nicht herangezogen werden. Der entscheidende Anhalt in unserem Bemühen um Vergewisserung ist Jesus Christus, der sich uns als Liebe offenbart. Dabei bleiben wir in unserem konkreten Urteil irrtumsfähig und auf Gottes Vergebung angewiesen.

2. Christ sein und sexuelle Orientierung

2.1 Die Frage nach dem Umgang der Kirche mit Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften findet öffentliche Aufmerksamkeit und das Interesse der Medien. Festzuhalten ist jedoch: Bedeutung und Dringlichkeit der mit dem Thema verbundenen Fragen erwachsen aus der Wirklichkeit der Kirche selbst. Die Bitte um eine gottesdienstliche Begleitung für das Leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird von getauften Christinnen und Christen gestellt, von Menschen, die z.T. als engagierte Kirchenmitglieder in unseren Gemeinden leben. Sie möchten in einem öffentlichen Gottesdienst das Leben in ihrer Partnerschaft unter Gottes Wort und Segen stellen.

2.2 Deshalb sind die ethischen Aspekte dieser Frage im Zusammenhang mit dem zu sehen, was Kirche als Gemeinde Jesu Christi ausmacht und konstituiert: "Ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus Jesus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen" (Gal 3,26f.). (Vor)Gegebenheiten, die das menschliche Zusammenleben mitbestimmen, werden durch die neue Wirklichkeit in Christus relativiert: "Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus" (Gal 3,28). Ethnische und soziale Unterschiede wie unterschiedliche Geschlechterzugehörigkeit sind keine Grenzen, an denen sich Christ sein und christliche Gemeinschaft entscheidet. Dies gilt auch für die sexuelle Orientierung. Maßgeblich ist vielmehr die Bezogenheit auf Christus, der im zwischenmenschlichen Umgang die Liebe entspricht.

3. Formen verantwortlichen Lebens

Nach biblischem Verständnis äußert sich Liebe in konkretem Tun wie in gemeinsamen Lebensverhältnissen, in denen Verantwortung füreinander Gestalt gewinnt. Zur Seelsorge als Aufgabe der Kirche gehört es, Menschen bei der Suche nach der Form verantwortlichen Lebens zu unterstützen, die der jeweiligen Bestimmung und Berufung entspricht (vgl. 1 Kor 7). Eine

vorgefundene und angenommene homosexuelle Prägung ist eine zugleich natürliche und kulturelle Vorgabe, die, wie es auch für die heterosexuelle Prägung gilt, im Sinne des Liebesgebots zu gestalten ist.

Das Liebesgebot stellt der Kirche zur Aufgabe, Formen gemeinsamen Lebens zu stärken, in denen ganzheitliche Zuwendung, Fürsorge und Verantwortung praktiziert werden.

4. Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft

Im staatlichen Recht werden Ehe und eingetragene Partnerschaft nicht gleich gesetzt, sondern als unterschiedliche Rechtsinstitute beschrieben und geregelt. Auch von einem evangelischen Eheverständnis her sind Ehe und eingetragene Partnerschaft zu unterscheiden.

1. In evangelischer Sicht ist Ehe die auf Dauer angelegte, ganzheitliche und partnerschaftliche Gemeinschaft von Mann und Frau, die offen ist für die Weitergabe des Lebens. In Deutschland stellt das Grundgesetz Ehe und Familie unter besonderen Schutz. Die Evangelische Kirche bejaht diesen Schutz. Die gegenseitige Liebe von Mann und Frau, die die Risiken einer auf Lebenszeit angelegten Gemeinschaft auf sich nimmt, und die Bereitschaft zur Weitergabe des Lebens entsprechen dem Willen Gottes, wie er in der Heiligen Schrift erkennbar ist. Zugleich ist festzuhalten: eine ausschließliche Ausrichtung auf die Lebensformen Ehe und Familie ist vom Zeugnis der Heiligen Schrift nicht gedeckt. Dies gilt insbesondere für das Neue Testament (vgl. Mk 3,31-35 par; 1 Kor 7) und betrifft auch Segen und Segnung.

2. Das stärkste Argument für den rechtlichen Schutz von Ehe und Familie ist die Schutzbedürftigkeit der Kinder. Kinder sind auf verlässliche Lebensbedingungen angewiesen. Deshalb muss der vom Grundgesetz gebotene Schutz der Familie Ausdruck in konkreten Maßnahmen finden, die die Lebensbedingungen von Familien positiv beeinflussen und ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern fördern. Freilich kann das Recht weder die Liebe, die lebenszeitliche Dauer einer Ehe noch den angemessenen Umgang von Eltern und Kindern gewährleisten.

3. Menschen, die eindeutig homosexuell geprägt sind, können sich nicht auf die Ehe ausrichten. Ihnen für ihre Lebensführung die Ehe als "Leitbild" vorzuhalten, ist nicht nur unrealistisch, sondern auch ethisch in hohem Maße bedenklich. Von homosexuell orientierten Menschen generell sexuelle Enthaltbarkeit zu fordern, widerspricht den Aussagen im Neuen Testament, die die Fähigkeit zur Enthaltbarkeit als eine besondere Gabe Gottes (1 Kor 7,9) kennzeichnen.

4. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist eine Lebensform, in der die Gemeinschaft von Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung eine dauerhafte Gestalt gewinnen kann. Auch in solchen Partnerschaften kann Verantwortung über die Paarbeziehung hinaus wahrgenommen werden. Die eingetragene Lebenspartnerschaft als ethisch gestaltungsfähige Lebensform anzuerkennen, bedeutet keineswegs eine Abwertung der Ehe. Vielmehr wird anerkannt, dass auch Frauen und Männer, für die die Ehe auf Grund ihrer Prägung keine Möglichkeit ist, dauerhafte Beziehungen in gegenseitiger Liebe und Verantwortung suchen und gestalten möchten.

5. Der Unterscheidung von Ehe und eingetragener Partnerschaft widerspricht es nicht, beide Lebensformen vom Liebesgebot her zu betrachten, und für das Zusammenleben in einer eingetragenen Partnerschaft Kriterien zur Geltung zu bringen, die auch im Blick auf die Ehe maßgeblich sind: Freiwilligkeit, Ausrichtung auf Dauer, Gleichberechtigung und ganzheitliche Zuwendung in Liebe. Wie Mann und Frau in der Ehe auf Gottes Beistand und Segen angewiesen sind, so gilt dies auch für Menschen in einer eingetragenen Partnerschaft.

5. Gottesdienstliche Begleitung

1. Dass homosexuell orientierte Menschen als Glieder der Kirche in gleicher Weise Anspruch auf seelsorgliche Begleitung haben wie heterosexuell orientierte, ist heute, nach einer Jahrhunderte

langen Geschichte der Diskriminierung Homosexueller, in unserer Kirche weitgehend unstrittig. Strittig ist die gottesdienstliche Begleitung von Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

2. Die Befürwortung einer gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hat ihre Begründung in der Verheißung Gottes für jede von Liebe getragene Gemeinschaft. Wenn zwei gleichgeschlechtlich geprägte Menschen in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, in gegenseitiger Fürsorge und Verantwortung zusammen leben möchten und einander gegenseitige Liebe und Treue versprechen, gibt es vom Liebesgebot her keinen hinreichenden Grund, ihnen wegen ihrer sexuellen Orientierung Verkündigung, Fürbitte und Segen zu versagen.

Daraus folgt: Für Menschen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, ist grundsätzlich die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Begleitung zu eröffnen.

6. Verschiedenheit und Einheit in der Kirche

6.1 Nicht alle Mitglieder der Kirche teilen die Auffassung, dass für Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften die Möglichkeit gottesdienstlicher Begleitung eröffnet werden sollte. Vielmehr wird darüber kontrovers diskutiert. Dies geschieht nicht zum Nachteil unserer Kirche, sondern ist Ausdruck der Aufmerksamkeit für Themen, die lange Zeit in Gesellschaft und Kirche tabuisiert waren oder einseitig dargestellt wurden: die Unterschiedlichkeit sexueller Prägungen, die Wirklichkeit gleichgeschlechtlicher Liebe und der angemessene Umgang damit. Ein Blick in die Ökumene zeigt: In anderen Kirchen werden vergleichbare Diskussionen geführt. In der Römisch-Katholischen Kirche gibt es, ungeachtet der Härte der offiziellen Stellungnahmen, ein differenziertes Spektrum von Auffassungen in der theologischen Ethik wie auf Gemeindeebene. Auch im Judentum sind die Äußerungen und der praktische Umgang mit dem Thema keineswegs einheitlich, sondern differieren zwischen den verschiedenen Richtungen ähnlich wie in anderen Fragen.

6.2 Unterschiedliche Auffassungen in Fragen der Lebensordnung hat es in der Geschichte der Kirchen zu nahezu allen Zeiten gegeben. Dabei haben häufig nicht die Unterschiede als solche zu Abspaltungen und Trennungen geführt, sondern der Versuch, Einheitlichkeit zu erzwingen. Die zur Diskussion stehende Frage ist keine Frage des Bekenntnisses, in der die Einheit der Kirche auf dem Spiel stünde. Es geht nicht um die Einführung einer neuen, für alle Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtenden Amtshandlung, zu deren Ausführung eine Agende erforderlich wäre. Vielmehr geht es um angemessenes Handeln in einer Frage, in der mit respektablen Gründen verschiedene Auffassungen vertreten werden können. Unterschiedliche Bewertungen biblischer Aussagen und humanwissenschaftlicher Erkenntnisse, aber auch seelsorgliche Erwägungen und die Einschätzung der jeweiligen Situation vor Ort können in der Praxis zu voneinander abweichenden Entscheidungen führen.

6.3 Diesem Sachverhalt wird nur eine differenzierte Regelung gerecht, die sowohl das Gewissen und die Auffassung derjenigen ernst nimmt, die eine öffentliche gottesdienstliche Begleitung von Menschen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft befürworten, als auch das Gewissen und die Auffassung derjenigen, die sie ablehnen. Einer protestantischen Kirche entspricht eine Regelung, die die Gewissensfreiheit der einzelnen achtet, ohne dabei die Einheit der Kirche aus dem Auge zu verlieren. Einheit vollzieht sich in wechselseitiger Anerkennung der verschiedenen Glieder an dem einen Leib Christi. Deshalb ist Einheit nicht Uniformität, sondern schließt Unterschiede zwischen Gemeinden ein, die auch in einer unterschiedlichen Praxis in der anstehenden Frage zum Ausdruck kommen können.

7. Verantwortung und Entscheidung auf Gemeindeebene

7.1 Die Entscheidung über die gottesdienstliche Begleitung von Menschen in eingetragenen Partnerschaften ist dort zu treffen, wo sich die Frage konkret stellt, in der Gemeinde. Alle, die auf

Gemeindeebene zur Leitung beauftragt sind, Pfarrerinnen und Pfarrer wie Presbyterinnen und Presbyter, stehen hier in der Verantwortung. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung brauchen sie einen Entscheidungsspielraum mit klaren Rahmenvorgaben sowie Unterstützung in der Urteilsbildung.

7.2 Konkret bedeutet das: Voraussetzung einer gottesdienstlichen Begleitung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaft ist, dass das Presbyterium der Kirchengemeinde sich in der Grundsatzfrage mehrheitlich dafür ausgesprochen hat, und dass die zuständige Pfarrerin/der zuständige Pfarrer bereit ist, die gottesdienstliche Begleitung wahrzunehmen.

7.3 Auf allen Ebenen der Landeskirche ist die Meinungsbildung über die Frage der gottesdienstlichen Begleitung zu fördern. Die Verantwortung der Presbyterien wird die Bereitschaft fördern, sich mit den damit verbundenen Fragen zu beschäftigen. Auch Bezirkssynoden sind ein geeigneter Ort dafür. Stellungnahmen von Bezirkssynoden können den Entscheidungsprozess auf Gemeindeebene jedoch nicht ersetzen.

8. Vorschlag für eine differenzierte Regelung

Deshalb wird folgende Regelung vorgeschlagen:

"Für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann es eine gottesdienstliche Begleitung geben.

Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung,

- dass vorher eine gründliche Beratung im Presbyterium erfolgt ist und das Presbyterium einen Beschluss über die grundsätzliche Eröffnung dieses Weges gefasst hat;
- dass die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin/eines Pfarrers vorliegt, die seelsorgliche und gottesdienstliche Verantwortung zu übernehmen;
- dass mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied der Evangelischen Kirche ist.

Der Landeskirchenrat erlässt als Empfehlung für die Gemeinden ein liturgisches Modell für die gottesdienstliche Begleitung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften."

Die Stellungnahme für Option B plädiert dagegen, für Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften die Möglichkeit einer öffentlichen gottesdienstlichen Begleitung zu eröffnen.

Stellungnahme für Option B

1. Für eine Öffnung in der Bewertung der Homosexualität und im Umgang mit homosexuell veranlagten Menschen

1.1 Grundsätzlich ist das in der Orientierungshilfe des Rates der EKD zum Thema "Homosexualität und Kirche" Gesagte festzuhalten. Dort heißt es:

"Homosexuelle Männer und Frauen waren in der Geschichte häufig Zielscheibe von Spott, Verachtung, Ablehnung und Verfolgung bis hin zur physischen Vernichtung. Ihnen ist schweres Unrecht geschehen. Diese Leidensgeschichte ... reicht teilweise bis in die Gegenwart. Christen und Kirchen haben sich dabei oft nicht schützend vor die Angegriffenen gestellt, sondern sind an ihnen mitschuldig geworden. Erst das Eingeständnis und die Übernahme ihres Schuldanteils befähigt die Kirchen, ihre Einstellung zu Homosexualität und ihr Verhältnis zu homosexuellen Menschen zu klären und zu einer freien, unbefangenen Meinungsbildung über die anstehenden Fragen zu kommen. Zu einer solchen freien Meinungsbildung gehört es gegebenenfalls auch, dass die

Kirchen sich von ihren Glaubens- und Lehrgrundlagen her ein kritisches Urteil zu bestimmten Formen oder Aspekten homosexueller Lebensweise bilden."

1.2 Diskriminierung Homosexueller steht in klarem Widerspruch zum Liebesgebot Jesu Christi. Deshalb sind alle Glieder unserer Kirche aufgefordert,

- homosexuellen Menschen vorurteilslos und in dem Wissen zu begegnen, dass sie der Zuwendung Gottes ebenso bedürftig und würdig sind wie heterosexuelle Menschen;
- das Gespräch mit homosexuellen Menschen zu suchen und ihnen zu helfen, in ihrer Gemeinde heimisch zu werden;
- der an sie herangetragenen Bitte um seelsorgerliche Begleitung in jedem Fall zu entsprechen;
- sich gründlich über theologische, biologische und soziologische Erkenntnisse zu informieren und dabei auch die der eigenen Meinung entgegengesetzten Standpunkte zu hören.

2. Biblisches Zeugnis

Nach dem Zeugnis der Bibel stehen Beziehungsformen, die auf Treue und gegenseitiges Dienen angelegt sind, unter dem besonderen Schutz Gottes. Das vertrauensvolle und dauerhafte Miteinander von Frau und Mann ist eine von Gott gesetzte Ordnung, auf der ein besonderer Segen ruht und der nichts Vergleichbares zur Seite gestellt werden kann.

2.1 Demgegenüber wird praktizierte Homosexualität in der Bibel abgelehnt. Allerdings war sie als ethisch gestaltbare Beziehungsform, so wie sie heute von vielen Betroffenen verstanden wird, nicht denkbar und wohl auch nicht bekannt. Deshalb greift eine theologische Bewertung der partnerschaftlich gelebten Homosexualität anhand der sog. "einschlägigen Stellen" zu kurz; sie ist um diesen Aspekt erweitert zu bedenken.

2.2 Grundsätzlich stellt sich von der Mitte der Schrift immer die Frage: Welche Lebens- und Beziehungsform kann am ehesten der Nachfolge Christi dienen? Und: Welche ist ihr hinderlich? Gerade das Doppelgebot der Liebe ist in diesem Kontext Maßstab und Hilfe, um nach dem Willen Gottes für die eigene Lebensgestaltung zu fragen.

2.3 Der Bibel kann kein Auftrag entnommen werden, homosexuelle Partnerschaften in einer der Ehe vergleichbaren Weise zu segnen. Diese Erkenntnis rechtfertigt jedoch in keinem Fall die Ablehnung homosexuell empfindender oder in homosexueller Partnerschaft lebender Menschen.

3. Begriffliche Sorgfalt in Humanwissenschaften und Theologie

3.1 Begriffe wie "Krankheit" und "Therapie" sind in diesem Kontext zu vermeiden, denn Homosexualität ist nach Auskunft einschlägiger Untersuchungen, auf die sich auch die Forschungsarbeit der Offensive Junger Christen stützt, keine Krankheit, sondern eine sexuelle Prägung, die nicht monokausal zu erklären ist. In vielen Fällen ist diese Prägung veränderbar, in vielen Fällen nicht. Angesichts dessen ist eine Öffnung gegenüber allzu eindeutigen Festlegungen (auch von seiten der Humanwissenschaften) ratsam.

3.2 Theologisch ist eine Verengung der Argumentation auf den Sündenbegriff zu vermeiden. Menschen mit einer homosexuellen Prägung sind in gleicher Weise auf Vergebung angewiesen wie heterosexuell geprägte Menschen.

4. Seelsorge

Eine Öffnung im Umgang mit homosexuellen Paaren ist für die Seelsorge zu fordern. Grundsätzlich ist jede Seelsorgerin/jeder Seelsorger dazu verpflichtet, Menschen mit homosexueller Prägung bedingungslos anzunehmen und ernst zu nehmen. Dazu gehört eine umfassende Information über mögliche Ursachen dieser Prägung, über die Haltung der Bibel dazu (s. 2.1) und über die Aussagen der Humanwissenschaft zur Möglichkeit einer sexuellen Neuorientierung.

5. Zur gottesdienstlichen Segnung homosexueller Partnerschaften

5.1 Die Einführung einer gottesdienstlichen Segnung homosexueller Partnerschaften wird abgelehnt und kann der Synode nicht empfohlen werden. Diese Ablehnung stellt keine Fortsetzung der Diskriminierungsgeschichte von homosexuell veranlagten Menschen dar, sondern geschieht in Ermangelung eines klar erkennbaren Auftrages.

5.2 Im Laufe der Kirchengeschichte haben sich auf Grund von theologischer Erkenntnis viele "Ordnungen" als widergöttlich erwiesen und mussten deshalb aufgehoben werden, wie z.B. die Sklaverei oder die Diskriminierung der Frau in der Gemeindeleitung. Diese Erkenntnis ist jedoch beim gegenwärtigen Diskussionsstand nicht gegeben.

6. Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

1. Schriftverständnis

Das Wort Gottes, wie es in der Bibel bezeugt wird, ist vor aller menschlichen Erfahrung und damit theologischer Rede von Gott immer schon vorgegeben.

1. Das Wort Gottes ist trotz seines geschichtlichen Charakters nicht das Ergebnis von Geschichte, das sich im Laufe geschichtlicher Entwicklungen fortschreiben oder gar neu schreiben ließe, sondern deren Voraussetzung. Es ist auch nicht in erster Linie durch die zeitliche Distanz zu seinen Hörern bestimmt. Vielmehr besteht seine Unmittelbarkeit darin, dass das Wort in der Begegnung mit hörenden Menschen seine Wirksamkeit erweist.

2. Das Hören beinhaltet hierbei die Bereitschaft zum Gehorsam, der das Wort Gottes erst einmal ausreden lässt. Die Begegnung mit Gott in seinem Wort kann immer auch die schmerzhafteste Infragestellung und Korrektur dessen bedeuten, was Menschen für gut und erstrebenswert halten.

3. Vom biblischen Befund stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen:

Ist Homosexualität eine dem Schöpferwillen Gottes entsprechende Prägung oder stellt sie die "Verkehrung" einer solchen Prägung (Römer 1) dar, in die Menschen ohne eigenes Verschulden hineingestellt werden?

Ist es möglich, dass homosexuelles Verhalten als solches Menschen in die von Paulus unterstellte Unfreiheit (1 Korinther 6) bringt?

6.2 Mann und Frau

Die lebenslange Liebesbeziehung von Mann und Frau ist nach evangelischem Verständnis eine von Gott gesetzte Ordnung (Stiftung, Mandat), auch wenn sie historisch das Ergebnis einer Entwicklung darstellt.

6.2.1 Für diese Beziehung konstitutiv sind die geschlechtliche Polarität und die durch liebende Hingabe und Treue ermöglichte Einheit der Partner. Einheit ist in diesem Zusammenhang das Ergebnis eines wechselseitigen Sich-Erkennens, welches zugleich das Bewusstsein eigener Identität in der Differenz zum anderen Geschlecht ermöglicht.

6.2.2 Kinder brauchen idealerweise für ihre Entwicklung die Auseinandersetzung mit beiden Geschlechtern in Person ihrer leiblichen Eltern.

6.2.3 Der Ehe als Keimzelle der Familie kommt damit eine Leitbild-Funktion zu, deren besondere Stellung die Kirche deutlich zu wahren hat.

6.3 Segen

Gottes Segen ist eine Gabe, die allen Menschen zuteil werden kann.

Jedem Menschen kann der Segen im Namen Gottes zugesprochen werden, und jeder Mensch kann auch ohne diesen Zuspruch die Erfahrung machen, von Gott gesegnet zu sein.

Durch das Segnen werden Menschen des Heilswillens Gottes für sie versichert. Menschen, von denen dies nicht zutrifft, sind keine verfluchten Menschen.

Segen darf nicht instrumentalisiert werden im Sinne einer "Absegnung" dessen, was in der Bibel tendenziell kritisch bewertet, jedenfalls nicht ausdrücklich gut geheißen wird. Der Segen Gottes ist kein Gütesiegel, das die Kirche in eigenem Ermessen zu vergeben hat.

6.4 Gottesdienstliche Segnung

Die Verbindung von Mann und Frau ist nach dem Zeugnis der Bibel von Gott in besonderer Weise gesegnet. Dem trägt die Kirche durch besondere Gottesdienste anlässlich der Eheschließung Rechnung.

6.4.1 Die gottesdienstliche Segnung von homosexuellen Paaren verwischt diese Besonderheit. Sie stellt trotz aller kirchenrechtlichen Absicherungen eine Analogie zur kirchlichen Trauung dar.

6.4.2 Sie vermittelt zudem, dass sexuelle Orientierung etwas Sekundäres und ggf. Auswechselbares sein kann. Die Öffentlichkeit wird das Signal empfangen, dass auch für die Kirche zwischen homosexueller und heterosexueller Lebensweise und Prägung kein gravierender Unterschied besteht. Jugendlichen, deren sexuelle Prägung noch ambivalent ist, wird dadurch der Schritt in die Homosexualität erleichtert.

6.4.3 Die Bedeutung von Ehe und Familie als Keimzelle gesellschaftlichen Miteinanders wird dadurch noch stärker herabgesetzt. Sie mag innergesellschaftlich nur noch eine Möglichkeit unter vielen sein, für Christen kann sie es nicht sein.

6.5.1 Folgerungen für das kirchliche Leben

Die ökumenische Dimension einer öffentlichen Segenshandlung an Homosexuellen muss in die Überlegungen einbezogen werden. Welche Folgen hat die geplante Entscheidung für das Verhältnis zur Römisch-Katholischen Kirche? Was bedeutet sie hinsichtlich des Verhältnisses unserer Landeskirche zum Judentum?

6.5.2 Zu bedenken sind auch die Auswirkungen einer öffentlichen Anerkennung durch Segnung auf das Pfarrerdienstgesetz.

6.5.3 Es war die Aufgabe des Arbeitskreises, Grundlinien für einen breiten Meinungsbildungsprozess in der Landeskirche zu erarbeiten. Um zu vermeiden, dass Gruppen oder Gremien, die bislang in diesen Prozess nicht einbezogen waren, sich übergangen oder entmündigt fühlen, ist es eine vordringliche Aufgabe, diese zu Diskussion und Stellungnahme im Rahmen der unter 1. genannten Voraussetzungen zu ermutigen.

6.5.4 Die theologische und ethische Beurteilung homosexuellen Verhaltens und insbesondere das Für und Wider einer gottesdienstlichen Segnung ist mit starken Emotionen belastet und stellt viele Menschen vor die Frage nach der geistlichen Einheit unserer Kirche. Einer vorhandenen Neigung von Kirchenmitgliedern, die Landeskirche im Falle eines positiven Beschlusses zu verlassen, ist entgegenzutreten - im Vertrauen darauf, dass Gott selbst seine Kirche vor Schaden bewahrt.

**Beschluss der Landessynode
zur gottesdienstlichen Begleitung für gleichgeschlechtliche Paare,
die in einer eingetragenen Partnerschaft leben**

vom 15. November 2002

Die Landessynode hat folgenden Beschluss gefasst:

Für gleichgeschlechtliche Paare, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, kann es eine gottesdienstliche Begleitung geben.

Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung,

1. dass vorher eine Beratung im Presbyterium erfolgt ist und das Presbyterium einen Beschluss über die grundsätzliche Eröffnung dieses Weges gefasst hat;
2. dass die Bereitschaft einer Pfarrerin/eines Pfarrers vorliegt, die gottesdienstliche Begleitung zu übernehmen;
3. dass mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied einer Evangelischen Kirche ist.

Der Landeskirchenrat erlässt als Empfehlung für die Gemeinden ein liturgisches Modell für die gottesdienstliche Begleitung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften. Darüber hinaus stellt er für die Diskussion in den Presbyterien Arbeitsmaterialien zur Verfügung.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Verkündung am heutigen Tage in Kraft.

Speyer, den 15. November 2002

- Kirchenregierung -

CHERDRON, Kirchenpräsident

Liturgische Vorschläge
zur Gestaltung einer gottesdienstlichen Begleitung für Menschen,
die in einer eingetragenen Partnerschaft leben

(Der Gottesdienstverlauf orientiert sich an der Gottesdienstordnung I: Der Predigtgottesdienst, bzw. Gottesdienstordnung II: Der Predigtgottesdienst mit Abendmahl; beide wurden bereits auf der Frühjahrstagung der Landessynode 2000 im Blick auf die Neue Agende beschlossen - siehe Liturgische Blätter 67/2000, S. 12-18.)

Eröffnung und Anrufung

Glockengeläut

1. Orgelvorspiel / Musik zum Einzug

* Einzug

* Begrüßung (auch in Verbindung mit dem Eingangsvotum möglich)

2. Eingangslied

3. Eingangsvotum (entfällt, wenn es mit der Begrüßung verbunden war))

* Amen der Gemeinde

4. a Biblisches Eingangswort 4. b Psalm (schließt mit EG 177 "Ehre sei ...")

5. * Gebetsaufforderung

* Gebetsstille

Gebet

Gott unser Schöpfer,

wir preisen dich,

dass du uns ins Leben gerufen
und uns Glück und Freude geschenkt hast.
Wir bringen vor dich Dank und Sorge,
Angst und Hoffnung
und bitten dich:
Lass gelingen,
was wir im Vertrauen auf deine Nähe begonnen haben
und segne uns –
jetzt, in dieser Stunde, und an allen Tagen unseres Lebens.
Amen.

* Amen der Gemeinde

6. Liedstrophe / Kanon / Chor

Verkündigung und Bekenntnis

7. Schriftlesung mit Spruch

* Halleluja der Gemeinde

Als Lesungstexte können z.B. verwendet werden: Hld 8, 6-7; Mt 12, 46-50; Joh 15, 1-8; Joh 15, 9-17; Röm 12,9-13(14-16); 1 Kor 13; Gal 3, 26-28; Phil 1, 3-11; Phil 2, 1-5; Kol 3, 12-17; 1. Joh 4, 7-12

8. [Glaubensbekenntnis]

9. Lied vor der Predigt

(entfällt, wenn das Glaubensbekenntnis gesungen wurde)

10. Text und Predigt

Als Predigttexte können eigens für diesen Gottesdienst ausgewählte Texte, wie z.B. die unter "Schriftlesung" aufgeführten oder ein Bibelwort, das das Paar selbst ausgewählt hat, verwendet werden.

11. Lied nach der Predigt

12. Gebet mit Fürbitten

* Amen der Gemeinde

Die Fürbitten sind der Ort, um in besonderer Weise für die zu beten, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Auch können das Paar, Familienmitglieder, Freundinnen und Freunde beim Sprechen des Gebets beteiligt werden.

Herr, unser Gott,

wir bitten dich für N.N. und N.N.:

Erfülle ihr Leben mit der Freude der Liebe.

Lass sie füreinander da sein und wieder zueinander finden,

wenn sie sich voneinander entfernt haben.

Wir bitten dich für die Menschen, die sie heute begleiten:

Lass sie auch in zukünftigen Tagen für sie da sein und stärke sie mit deiner Güte.

Wir bitten dich für alle, die es schwer haben mit ihrer Liebe:

Gib du ihnen die Kraft, Krisen durchzustehen

und neue Wege miteinander zu finden.

Wir bitten dich für alle, die in ihrer Liebe verletzt worden sind:

Gib ihnen neuen Mut, sich zu öffnen

und schenke ihnen die Liebe, die ihr Leben reich macht.

Gott, es ist dein Werk, dass es in dieser Welt Liebe gibt.

Wir danken dir dafür und bitten, dass du sie uns allen erhältst.

Amen

13. Vaterunser

(entfällt an dieser Stelle, wenn das Abendmahl gefeiert wird. In diesem Fall rückt es vor das Agnus Dei)

14. [Mitteilungen]

(entfallen an dieser Stelle, wenn das Abendmahl gefeiert wird; in diesem Fall folgen sie auf Dankgebet oder Dankpsalm)

[Abendmahl] (siehe Ordnung II)

Sendung und Segen

15. Schlusslied

16. Hinführung zum Segen

N. und N., ihr seid heute gekommen, weil ihr euch füreinander entschieden habt.

Was zwischen euch gewachsen ist, erfüllt euch und uns mit Freude und Hoffnung.

Ihr habt einander euer Leben versprochen und seid gekommen, Gottes Segen dafür zu erbitten.

Ihr wollt in Liebe und Treue das Leben teilen,

in Freiheit einander nahe sein,

einander immer wieder suchen,

auch gegen Schmerz und Widerstreit,

unterschiedlich und gleich,

unvergleichlich und doch vertraut.

Was ihr einander zusagt: "Ich werde da sein für dich"

sagt Gott allen Menschen zu,

die sich nach seinem Weg ausrichten.

Um Gottes Segen wollen wir darum bitten:

17. Segen

Gott gebe euch Gnade,

schütze euch vor allem Übel

und bewahre euch in Liebe.

Gott behüte eure Seele
und lasse euch wandeln in Wahrheit.
So segne euch der dreieinige Gott,
Vater, Sohn und Heiliger Geist.
Amen.

- * Dreimaliges Amen der Gemeinde
- * Liedstrophe nach dem Segen
- * Auszug

Materialien

Fürbittengebet

Gott, du Freund des Lebens,
von dir kommt alles Leben
und alles Lebendige hat Anteil an deiner Fülle.
Weil du selbst die Liebe bist,
schenkst du uns Christus,
und verbindest uns durch ihn mit dir.
Weil du selbst die Liebe bist,
schenkst du uns Liebe untereinander
und machst Menschen bereit,
ihr Leben miteinander zu teilen.

Heute danken wir dir für die Liebe,
die N.N. und N.N. erfahren haben
und in der sie miteinander verbunden sind.
In gegenseitiger Achtung und Fürsorge
möchten sie miteinander verbunden bleiben
und gemeinsame Wege gehen.
Sie haben versprochen, zusammenzustehen
in guten wie in schweren Tagen.

So bitten wir dich für N.N. und N.N.:

Schenke ihnen deinen Heiligen Geist,
dass sie wahrhaftig und liebevoll miteinander umgehen.
Lass sie in Treue zueinander stehen
im Hochgefühl wie im Schmerz,
in Gesundheit und Krankheit,
in Freude wie in Trauer.

Lass ihre Liebe wachsen und reifen
und dabei lebendig bleiben,
offen für die Nöte anderer.
Lass sie Worte und Gesten finden,
um zu vergeben, zu ermutigen, zu trösten.
Und lass sie Mut finden zur Nachfolge,
zu einem Leben nach deinem befreienden Wort.

Wir bitten dich für alle, die N.N. und N.N. bis hierher
begleitet haben:
für die Eltern, die ihnen das Leben gaben,
für ihre Familien, in denen sie aufgewachsen sind,
für alle, die den Glauben an Gottes Güte
in sie hineingepflanzt haben,
für alle, die ihnen in Freundschaft verbunden sind.
Lass sie weiterhin gemeinsam unterwegs sein
im Vertrauen auf dein gutes Geleit.

Gott, du Freund des Lebens.
Wir loben dich für deine Güte,
die uns lebendig erhält
und uns rettet aus Verfehlung und Not.
Wir danken dir für dein Wort,
das unseren Wegen die Richtung weist
und uns Halt und Orientierung ist.
Wir loben dich für deinen Geist,
der uns immer wieder stärkt
zum Glauben, Hoffen und Lieben.
Dir, Gott,

Vater, Sohn und Heiliger Geist,
sei Ehre in Ewigkeit.
Amen.

Hinführung zum Segen

Ihr wollt einander ehren und einander zur Seite zu stehen
als Geschöpfe nach Gottes Bild.
Ihr wollt die Geschichte des/der anderen mit tragen.
Fortan wollt ihr zusammen genannt und gekannt werden,
verantwortlich auch für die, die euch auf eurem Weg anvertraut werden.
Was ihr einander zusagt: "Ich werde da sein für dich"
sagt Gott allen Menschen zu,
die sich nach seinem Weg ausrichten.
Um Gottes Segen wollen wir darum bitten:

Segen

So segne euch Gott.
Gottes Liebe beschütze euch,
Gottes Weisheit leite euch.
Gottes Kraft stärke euch.
Amen.

oder

Gott gebe euch Gesundheit und Freude am Leben.
Gott schenke euch Zeit füreinander und gute Freundinnen und Freunde.
Gott gebe euch ein offenes Herz für Menschen, die eure Hilfe brauchen.
Gott helfe euch, Schweres zu tragen.
Gott gebe euch Mut und Geduld, um miteinander auf dem Weg zu bleiben.
Gott bleibe euch nahe alle Tage eures Lebens.
Gott segne euch und behüte euch,
Gott lasse sein Angesicht leuchten über euch und sei euch gnädig.
Gott hebe sein Angesicht über euch
und gebe euch Frieden.

Amen.

oder

Geht Hand in Hand.

Geht im Vertrauen auf Gottes Treue,
damit euch Zweifel nicht zu Fall bringen.

Geht im Vertrauen auf Gottes Geleit,
damit ihr aufrecht euren Weg findet.

Geht mit der Hoffnung auf Gottes kommendes Reich
und gebt ihr Raum in eurem Leben.

Es segne euch Gott,
Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Amen.

oder

Als Gemeinde Gottes sind wir miteinander auf dem Weg.

Als Geliebte Gottes dürfen wir gemeinsam gehen.

Weil Gott mit uns ist, brauchen wir uns nicht zu fürchten.

Es segne uns und behüte uns Gott,
allmächtig und barmherzig zugleich,
der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Amen.

Arbeitskreis "Kirche und Homosexualität"

Pfarrer Dr. Reinhold Ahr, Hauptstr. 40, 67317 Altleiningen

Pfarrer Peter Annweiler, Hohlestr. 4, 67655 Kaiserslautern

Pfarrer Dr. Ludwig Burgdörfer, Missionarisch-Ökumenischer Dienst, Westbahnstr. 4, 76829
Landau

Arzt Dr. Manfred Croissant, Hans-Mayer-Weg 1, 76829 Landau

Pfarrer Gordon Emrich, Diakonisches Werk Pfalz, Karmeliterstr. 20, 67346 Speyer

Pfarrerinnen Claudia Enders-Götzelmann, Gleichstellungsstelle, Ev. Kirche der Pfalz, Domplatz 5,
67346 Speyer

Pfarrer Dr. Friedemann Fritsch, Ortsstr. 2, 67724 Gundersweiler
Dekan Dr. Michael Gärtner, Lutherstr. 14, 67059 Ludwigshafen
Pfarrer Dr. Günter Geisthardt, Prot. Predigerseminar, Luitpoldstr. 8, 76829 Landau
Redakteur Carsten Heinisch, Fischerstr. 31, 67655 Kaiserslautern
Pfarrer Volker Hörner, Ev. Akademie, Große Himmelsgasse 3, 67346 Speyer
Rektor Wolfgang Kleemann, Ev. Gemeinschaftsverband Pfalz e.V., Rosenstr. 6, 67688 Rodenbach
Dipl.-Sozialarbeiter Rudi Kochenburger, Brückenstr. 15, 67756 Oberweiler im Tal
Dekan Kurt Molitor, Brühlgasse 9a, 67806 Rockenhausen
Pfarrerinnen Danielle Regnault, Kreuzstr. 8, 67063 Ludwigshafen
Oberkirchenrat Christian Schad, Ev. Kirche der Pfalz, Domplatz 5, 67346 Speyer
Gemeindediakonin Bärbel Schäfer, St. Gallus-Weg 14, 67454 Haßloch
Pfarrer Dr. Walter Schöpsdau, Konfessionskundliches Institut, Eifelstr. 35, 64602 Bensheim
Pfarrer Jochen Walker, Ortsstr. 30, 67806 Dörrmoschel
Pfarrerinnen Waltraud Zimmermann-Geisert, Am Eberbühl 22, 67716 Heltersberg

Arbeitskreis "Gottesdienstliche Begleitung"

Pfarrer Peter Annweiler, Hohlestr. 4, 67655 Kaiserslautern
Pfarrerinnen Brigitte Becker, Ev. Kirche der Pfalz, Domplatz 5, 67346 Speyer
Pfarrer Dr. Ludwig Burgdörfer, Missionarisch-Ökumenischer Dienst, Westbahnstr. 4, 76829 Landau
Pfarrer Dr. Günter Geisthardt, Prot. Predigerseminar, Luitpoldstr. 8, 76829 Landau
Dekan Kurt Molitor, Brühlgasse 9a, 67806 Rockenhausen
Oberkirchenrat Christian Schad, Ev. Kirche der Pfalz, Domplatz 5, 67346 Speyer
Pfarrerinnen Petra Vollweiler-Freyer, Ev. Arbeitsstelle Kirche, Bildung und Gesellschaft, Unionsstr. 1, 67657 Kaiserslautern

Literaturhinweise

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
Landeskirchenrat

BIBLIOTHEK & MEDIENZENTRALE

Hausadresse: Roßmarktstraße 4, 67346 Speyer/Rhein
Telefon: 06232/667-415 (Bibliothek)/ -416 (Medienzentrale)

Telefax: 06232/667-480

E-Mail: bibliothek@evkirchepfalz.de

Internet: <http://www.kirchenbibliothek.de>

Mitarbeiter: Dr. Traudel Himmighöfer, Karin Feldner, Heidi Herbel, Robert Zobotke

Öffnungszeiten:

MO-DO: 9.00 – 12 Uhr; 14.00 – 16.00 Uhr

FR: 9.00 – 13.00 Uhr

kostenlose Direktausleihe

Themenheft 12:

Kirche/Gesellschaft und Homosexualität

Literatur und Medien in Auswahl

Dieses Themenheft finden Sie als doc-Datei im Word für Windows-Format auch im Internet:

<http://www.kirchenbibliothek.de> (Bibliothek, Themenhefte)

1. Bücher

Die andere Seite : Homosexualität und christliche Seelsorge ; [Dokumentation eines ökumenischen Symposiums ; ein Werkbuch für die Kirche] / hrsg. von Horst-Klaus Hofmann. - Reichelsheim : Christen in der Offensive, 1995. - 291 S.

Signatur: NEb 3191

Barz, Monika: Hättest du gedacht, daß wir so viele sind? : Lesbische Frauen in der Kirche / Monika Barz ; Herta Leistner ; Ute Wild. - Stuttgart : Kreuz-Verl., 1987. - 236 S.

ISBN 3-7831-0849-7

Signatur: Cb 1473

Brash, Alan A.: Facing our differences : the churches and their gay and lesbian members / Alan A. Brash. - Geneva : WCC Publ., 1995. - XII, 75 S. (The Risk book series ; 68)

ISBN 2-8254-1165-5

Signatur: Fd 500

Bürger, Peter: Das Lied der Liebe kennt viele Melodien : eine befreite Sicht der homosexuellen Liebe / Peter Bürger. - Oberursel : Publik-Forum Verl.-Ges., 2001. - 224 S. (Publik-Forum-Buch)

ISBN 3-88095-111-X

Signatur: Cb 1439

Christlicher Glaube und Homosexualität : Argumente aus Bibel, Theologie und Seelsorge / Markus Aust ... (Hrsg.). - Neuhausen-Stuttgart : Hänssler, 1994. - 215 S. (Lehre und Leben ; 5)

ISBN 3-7751-2267-2

Signatur: Cb 1249

Ecclesia Catholica / Congregatio pro Doctrina Fidei: Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischöfe der katholischen Kirche über die Seelsorge für homosexuelle Personen : 30. Oktober 1986. - Bonn : Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz, 1986. - 14 S. (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls ; 72)

Signatur: Ca 2107/72

"Eingetragene Lebenspartnerschaft" : Rechts-sicherheit für homosexuelle Paare - Angriff auf Ehe und Familie? / hrsg. von Hartmut Bosinski. - Regensburg : Pustet, 2001. - 68 S. (Themen der Katholischen Akademie in Bayern)

ISBN 3-7917-1775-8

Signatur: Cb 1478

Fernandez, Dominique: Der Raub des Ganymed : [eine Kulturgeschichte der Homosexualität] / Dominique Fernandez. - 2. Aufl., dt. Erstausg. - Freiburg : Beck und Glückler, 1992. - 358 S. : Ill.

ISBN 3-89470-110-2

Signatur: Cb 1444

Geißler, Maximilian: Ich mach mir nichts aus Mädchen : wenn Jungs schwul sind ; ein Ratgeber / Maximilian Geißler ; Andrea Przyklenk. - München : Kösel, 1998. - 177 S.

ISBN 3-466-30448-2

Signatur: J 1668

Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer Perspektive : Beiträge zur rechtlichen Regelung pluraler Lebensformen / Siegfried Keil ... (Hrsg.). - Neukirchen-Vluyn : Neukirchener Verl., 2000. - VI, 245 S.

ISBN 3-7887-1787-4

Signatur: Cb 1394

Göttlich lesbisch : Facetten lesbischer Existenz in der Kirche / hrsg. von Monika Barz ... - Gütersloh : Gütersloher Verl.-Haus, 1997. - 192 S. (Gütersloher Taschenbücher ; 546)

ISBN 3-579-00546-4

Signatur: Eb 3470

Hassenmüller, Heidi: Warum gerade mein Kind? : Interviews mit Eltern homosexueller Kinder ; Hintergründe und Analysen / Heidi Hassenmüller ; Hans G. Wiedemann. - 1. Aufl. - Düsseldorf : Patmos, 1998. - 155 S.

ISBN 3-491-72383-3

Signatur: J 1667

Hirschfeld, Magnus: Die Homosexualität des Mannes und des Weibes : homosexuelle Männer und Frauen als biologische Erscheinung / Magnus Hirschfeld. - Numerierte Ausg. - Köppern im Taunus: Dithmar, [1963]. - 434 S.

Signatur: Cb 1447

Homosexualität in der kirchlich-diakonischen Beratungsarbeit / hrsg. von Stefan Buss. - Hofgeismar : Evang. Akad., 1988. - 64 S. (Hofgeismarer Protokolle ; 245)

ISBN 3-89281-151-2

Signatur: Eb 5119/245

Homosexuelle in der Kirche? : ein Text der Theologischen Studienabteilung beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR / Hrsg.: Aktion Sühnezeichen, Friedensdienste. - 1. Aufl. - Berlin, 1985. - 48 S.

Signatur: Cb 1243/1

Homosexuelle Liebe : Arbeitspapier für rheinische Gemeinden und Kirchenkreise / [Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt]. - Düsseldorf, [1992?]. - 71 S.

Signatur: Cb 1243/2

Homosexuelle Männer in Kirche und Gesellschaft / Udo Rauchfleisch (Hg.). Mit Beitr. von Manfred Bruns ... - 1. Aufl. - Düsseldorf : Patmos-Verl., 1993. - 166 S. (Freiburger Akademieschriften ; 6)

ISBN 3-491-77935-9

Signatur: Cb 1474

Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz : die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich / Burkhard Jellonnek. - Paderborn : Schöningh, 1990. - 354 S. (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart)

ISBN 3-506-77482-4

Signatur: Aa 2670

Käufel, Christian: Graue Jungs : Kirche und Homosexualität in der Wahrnehmung homosexueller Männer / Christian Käufel. - Mainz : Grünewald, 2000. - 287 S.

ISBN 3-7867-2233-1

Signatur: J 1666

Kirche und Homosexualität: die Gründe einer unwandelbaren Verurteilung / hrsg. von Robert DeMattei. - Stein am Rhein: Christiana, 1995. - 56 S.

ISBN 3-7171-1003-9

Signatur: Aa 2935/43

Lachenmann, Hans: Die Entmythologisierung der Schwulen- und Lesbenbewegung / Hans Lachenmann. - 2002. - S. 22 - 34

In: Theologische Beiträge ; 33,1

Lust, Angst und Provokation : Homosexualität in der Gesellschaft / Helmut Puff (Hg.). - Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1993. - 261 S.: graph. Darst. (Sammlung Vandenhoeck)

ISBN 3-525-01423-6

Signatur: J 1640

Die Menschlichkeit der Sexualität : Berichte, Analysen, Kommentare ; ausgelöst durch die Frage: Wie homosexuell dürfen Pfarrer sein? / hrsg. von Helmut Kentler. - München : Kaiser, 1983. - 277 S.

ISBN 3-459-01479-2

Signatur: Cb 1472

Mit Spannungen leben : eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Thema "Homosexualität und Kirche" / hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). - Hannover : EKD, 1996. - 56 S. (EKD-Texte ; 57)

Signatur: Cb 1026/57

Müller, Wunibald: Homosexualität : eine Herausforderung für Theologie und Seelsorge / Wunibald Müller. - 2. Aufl. - Mainz : Grünewald-Verl., 1987. - 240 S. Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1984

ISBN 3-7867-1245-X

Signatur: Eb 2844

Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle : verdrängt und ungesühnt / Burkhard Jellonnek ... (Hrsg.). - Paderborn [u.a.] : Schöningh, 2002. - 428 S.

ISBN 3-506-74204-3

Signatur: H 1284

Pittenger, Norman: Zeit zur Verständigung : Plädoyer eines Christen zum Problem der Homosexualität / Norman Pittenger. - Hamburg [u.a.] : Furche-Verl. [u.a.], 1971

ISBN 3-7730-0034-0

Signatur: Cb 1550

Rauchfleisch, Udo: Schwule, Lesben, Bisexuelle : Lebensweisen, Vorurteile, Einsichten / Udo Rauchfleisch. - 3. Aufl. - Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht, 2001. - 268 S. (Sammlung Vandenhoeck)

ISBN 3-525-01425-2

Signatur: Cb 1477

Reeling Brouwer, Rinse: Die Erlösung unseres Leibes : schwul-theologische Überlegungen wider natürliche Theologie / Rinse Reeling Brouwer ; Frans-Joseph Hirs. - 2. Aufl. - Wittingen : Erev-Rav, 1999. - 125 S. (Erev-Rav-Hefte / G ; 2)

ISBN 3-9803752-2-6

Signatur: Cb 1446

Religion betrifft uns : Unterrichtsmaterialien. - Aachen : Bergmoser und Höller

* 1999,1. Homosexualität : ich bin, wie ich bin. -

1999. - 30 S. : Ill. + 2 Folien

Signatur: Ec/A/80/1999,1

Ritter, Bernhard: Homosexuelle Menschen in unserer Kirche : Orientierung und Hilfe zu befreiender Seelsorge / Bernhard Ritter. - Neukirchen-Vluyn : Aussaat, 1993. - 45 S.

ISBN 3-7615-4869-9

Signatur: Eb 3123

Rotter, Hans: Zur rechtlichen Anerkennung homo-sexueller Partnerschaften / Hans Rotter. - 2001. - S. 533 – 540, in: Stimmen der Zeit ; 219

Schimmel, Roland: Eheschließungen gleich-geschlechtlicher Paare? / von Roland Schimmel. - Berlin : Duncker und Humblot, 1996. - 245 S. (Schriften zum Bürgerlichen Recht ; 184)

Zugl.: Frankfurt/Main, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08588-4

Signatur: Tbe 18

Schlangenbrut : Streitschrift für feministische und religiös interessierte Frauen. - Münster : Schlangenbrut

* 54. Schwestern und Geliebte : lesbisch-feministische Identitäten. - 1996. - 59 S. : Ill.

Signatur: L 525/54

Seelsorge und Homosexualität / Michael Dieterich (Hg.). - Wuppertal [u.a.] : Brockhaus, 1997. - 281 S. (Hochschulschriften aus dem Institut für Psychologie und Seelsorge der ThH Friedensau bei Magdeburg ; 2)

ISBN 3-417-26962-8

Signatur: Eb 4212

Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren : Bausteine und Erfahrungen / hrsg. von Wolfgang Schürger. - Gütersloh : Gütersloher Verl.-Haus,

2002. - 159 S.

ISBN 3-579-05560-7

Signatur: Eb 5039

Sommer, Volker: Wider die Natur? : Homosexualität und Evolution / Volker Sommer. - München : Beck, 1990. - 224 S. : Ill.

ISBN 3-406-34739-8

Signatur: Cb 1459

Steinhäuser, Martin: Homosexualität als Schöpfungs-erfahrung : ein Beitrag zur theologischen Urteilsbegründung / Martin Steinhäuser. - Stuttgart : Quell Verl., 1998. - 482 S.

ISBN 3-7918-2141-5

Signatur: Cb 1475

Stone, Ken: Was geschieht, wenn Schwule und Lesben die Bibel lesen? / Ken Stone. - 2002. - S. 68 – 75. In: Die vielen Stimmen der einen Bibel

Thomsen, Hans-Friedrich: Der andere Christ : Homosexualität bei evangelischen Pfarrern und katholischen Priestern in Deutschland / Hans-Friedrich Thomsen. - 1. Aufl., Orig.-Ausg. - Aachen : Fischer, 1999. - 162 S.

ISBN 3-89514-200-X

Signatur: Cb 1451

Verlässlichkeit und Verantwortung stärken : eine Stellungnahme des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zur Verbesserung des Rechtsschutzes für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und zur besonderen Bedeutung und Stellung der Ehe. - Hannover, [ca. 2000]. - 8 S.

Signatur: NEb 27/29

Was auf dem Spiel steht : Diskussionsbeiträge zu Homosexualität und Kirche / Barbara Kittelberger (Hrsg.)... - München : Claudius-Verl., 1993. - 365 S.

ISBN 3-352-62154-1

Signatur: Eb 3169

Wiedemann, Hans Georg: Homosexuell : das Buch für homosexuell Liebende, ihre Angehörigen und ihre Gegner / Hans-Georg Wiedemann. - 2. Aufl. - Stuttgart : Kreuz-Verl., 1998. - 199 S.

ISBN 3-7831-1376-8

Signatur: Cb 1442

Wiesendanger, Kurt: Schwule und Lesben in Psychotherapie, Seelsorge und Beratung : ein Wegweiser / Kurt Wiesendanger. - Göttingen : Vandenhoeck & Ruprecht, 2001. - 142 S.

ISBN 3-525-45878-9

Signatur: J 1665

Zeitschrift für Neues Testament : das Neue Testament in Universität, Kirche, Schule und Gesellschaft. - Tübingen [u.a.] : Francke

* 2. 1998. - 80 S. : Ill.

Enth. u.a.: Das Gesetz in den Gliedern - Paulus und das sexuelle Begehren / Holger Tiedemann. Homosexualität im Neuen Testament / Martin Hasitschka ; Wolfgang Stegemann

Signatur: L 551/2

2. Audiovisuelle Medien

Kurzfilme

Der Liebe auf der Spur: 2. Hingeflogen – Herz verbogen

Mieczyslaw Lewandowski u.a., BRD 1987,

30 Min., Kurzspielfilm

Signatur: F 343

Der Liebe auf der Spur: 4. Was mein Herz bewegt

Mieczyslaw Lewandowski u.a., BRD 1987,

30 Min., Kurzspielfilm

Signatur: F 345

Videos

Dr. Mag love: 5. Schritt für Schritt

Rita Faust/Daniela Zackl/BZgA, Köln 1997,

23 Min., Magazinsendung

Signatur: VI 1007

Lebensformen: 05. Mann liebt Mann – Frau liebt Frau

Ute Wagner-Oswald, Evang. Fernsehen München,

1997,

24 Min., Magazinsendung

Signatur: VI 905

Moskito: Schwul – lesbisch

Sender Freies Berlin, Deutschland 1993,

44 Min., Magazinsendung

Signatur: VI 482

Sechs mal Sex und mehr: Teil 5-6

Pim Richter/BZgA, Deutschland 1993,

28 Min., Dokumentarfilm

Signatur: VI 091

Unsichtbare Mauern

Wolfgang Mühlbauer/BZgA, Deutschland 1989,

103 Min., Spielfilm

Signatur: VI 109

Woanders scheint nachts die Sonne

Rolf Schübel, Deutschland 1997,

88 Min., Spielfilm

Signatur: VI 938

Ausführliche Beschreibungstexte zu unseren Filmen/Videos finden Sie in unserem "Verleihkatalog AV-Medien 2001/02". Der Katalog informiert über unsere 3600 audiovisuellen Medien und ist gegen eine Schutzgebühr von 5,- Euro (+Versandkosten) bei uns zu beziehen.

Stand: November 2002